BIBLIOTEKA
Instytutu
Bałtyckiego
w Bydgoszczy
52969
E 1431 I
20 in: Ed 1407 q

Der

ländliche Grundbesitz

im Ermlande

von der

Eroberung Preussens durch den deutschen Ritterorden
bis zum Jahre 1375.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doctorwürde

an der

Universität Jena

von

Hermann Hoffmann,
Lehrer an der Königl. Gewerbeschule zu Königsberg in Pr.

Stadt-
Bibliothek
Elbing

Königsberg i. Pr.
Gedruckt in der Albert Rosbach'schen Buchdruckerei.
1877.

BIBLIOTEKA PUBLICZNA * MIEJSKA * W ELBLĄGU

E 1431

Der

ländliche Grundbesitz

im Ermlande

von der Eroberung Preussens durch den deutschen Ritterorden bis zum Jahre 1375.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doctorwürde

an der

Universität Jena

von

Hermann Hoffmann,

Lehrer an der Königl. Gewerbeschule zu Königsberg in Pr.

Königsberg i. Pr.

Gedruckt in der Albert Rosbach'schen Buchdruckerei.

1877.

1917: 1991

Warmia - stos agrarne od 1375

CZYTELNIA REGIONALNA
IV, 9
Warmia i Mazury

35551

MIEJSKA W ELBLĄGU BIBLIOTEKA PUBLICZNA

52969

4231

1081

20 in: Ed 1407 q

Stadt-Bibliothek Elbing

Ueber das Verhältniss, in welchem in den ersten Jahrhunderten der Ordensherrschsft die einzelnen Klassen der Landbevölkerung Preussens zu dem Landesherrn, und in welchem Verhältniss sie unter einander standen, ist man heute zu Tage noch lange nicht so genügend orientirt, als es für die Geschichte unseres engsten Vaterlandes zu wünschen wäre.

Der erste, der hierüber eine ausführliche und aus urkundlichem Material geschöpfte Darstellung gegeben hat, ist Johannes Voigt, besonders im dritten und im sechsten Band seiner Geschichte Preussens.

Töppen in seinem Excurse über die Verschreibungen des Ordens für Stammpreussen im 13. Jahrhundert sagt hierüber sehr richtig: [1])

Diese Untersuchungen gehören jedenfalls zu den werthvollsten Abschnitten des ganzen Werkes und sind bis dahin fast überall mit dem unbedingtesten Vertrauen entgegen genommen. Allein seine Auffassung dürfte nicht überall die richtige und der weiteren Erforschung der ständischen Verhältnisse nicht überall günstig sein.

Hierauf zeigt er dann, dass die Eintheilung, die Voigt getroffen, auf einem unrichtigen Eintheilungsgrunde beruht, und dass Voigt über das Verhältniss zwischen Zehnten und Bischofsscheffel nicht im Klaren ist.

Hierzu kommt nun aber noch ein anderer Umstand, der auch wol

---

[1]) Script. rer. Pruss. Bd. I, p. 254.

zu beachten ist, dass Voigt nämlich seine ganze Darstellung fast nur aus Verschreibungen geschöpft hat, die sich auf Samland beziehen. Die grosse Masse der ermländischen Verschreibungen ist ihm grösstentheils unbekannt gewesen.

Wir haben daher vor allen Dingen nicht das Recht, die Darstellung Voigts, wenn sie an und für sich auch ganz richtig wäre, für alle Theile unserer Provinz gelten zu lassen.

Endlich ist hiebei nicht zu übersehen, dass die Verhältnisse der deutschen Ansiedler in der Darstellung Voigts, besonders für die älteste Zeit ungemein knapp, fast oberflächlich behandelt sind, ein Umstand, der darin seinen Grund hat, dass die samländischen Verschreibungen zum grössten Theil für Stammpreussen ausgestellt sind.

Die zweite Arbeit, die hier in Betracht kommt, ist die schon erwähnte Abhandlung von Töppen: „Excurs über die Verschreibungen des Ordens für Stammpreussen im 13. Jahrhundert.“ Es ist diese Arbeit wegen der kritischen Schärfe und des klaren Verständnisses der Verhältnisse sehr schätzbar. Leider beschränkt sie sich nur auf die Verschreibungen für Stammpreussen und auch nur auf die aus dem 13ten Jahrhundert. Da sich unter den ermländischen Verschreibungen aus dieser Zeit nur sehr wenige befinden, die für Stammpreussen ausgestellt sind, hat Töppen besonders die samländischen Verschreibungen benutzt, weshalb das von ihm Gesagte auch vorzüglich für Samland gilt.

Als drittes Werk ist endlich noch zu nennen Bender: „Ermland's politische und nationale Stellung innerhalb Preussens.“

Es beruht diese Arbeit, so weit sie die Standes-Verhältnisse berührt, vollständig auf den ermländischen Verschreibungen, wie sie im Codex diplomaticus Warmiensis edirt sind.

Doch giebt Bender keine detaillirte Untersuchung über die einzelnen Punkte, sondern, wie es dem Zweck seines Werkes entspricht, nur eine allgemeine Uebersicht.

Unter diesen Umständen habe ich es für keine überflüssige Arbeit gehalten, eine Special-Untersuchung über den ländlichen Grundbesitz im Ermlande anzustellen.

Ich habe hiezu gerade Ermland gewählt, weil dieses wegen seiner

unabhängigen Stellung die meisten Eigenthümlichkeiten in diesen Verhältnissen aufweisen dürfte, und weil das Material für diese Untersuchung im Codex diplomaticus Warmiensis (von Woelky und Saage) trefflich geordnet und jedem zugänglich gemacht ist, während das Material für eine gleiche Untersuchung für die übrigen Landestheile Preussens zum grössten Theil nicht publicirt ist, sondern noch in den verschiedenen Archiven verborgen ruht.

So weit die Verschreibungen, die sich auf andere Landestheile beziehen, im „Codex diplomat. Prussicus“ von Voigt, bei Kreuzfeld: „Ueber den Adel der alten Preussen,“ in der Abhandlung Rogge's: „Das Amt Balga“ (Altpreussische Monatsschrift für 1867, 1869, 1870 und 1871) und an anderen Stellen veröffentlicht sind, sind sie natürlich zur Vergleichung oder auch zur Bestätigung des Gesagten herbeigezogen worden.

Wir haben dieses Letzte ruhig thun können, weil die Fundamente der ständischen Verfassung in dem Ordensgebiet und in den einzelnen Bisthümern ganz dieselben sind. Erst im weiteren Ausbau finden sich Verschiedenheiten, wie sie durch die localen und persönlichen Verhältnisse herbeigeführt worden sind.

Da unser Material erst mit dem Jahre 1261 beginnt, werden wir sofort mitten in die neuen Verhältnisse hineingeführt.

Um die neue Ordnung der Dinge in Preussen recht verstehen zu können, ist es nöthig, einen Blick auf die Verhältnisse zu werfen, unter denen der deutsche Orden die Eroberung Preussens begann und zu einem glücklichen Ende führte.

Von Kaiser[2]) und Papst[3]) begünstigt und mit dem zu erobernden Lande schon im Voraus belehnt, begann der Orden den schwierigen Kampf gegen die Heiden, der ihm dadurch allerdings ungemein erleichtert wurde, dass er es mit wenigen Ausnahmen immer nur mit einer Landschaft zu thun hatte, während die übrigen ihren bedrängten Stammesgenossen nicht die nöthige Hülfe leisteten, sondern ruhig warteten, bis sich das siegreiche Schwert des Ordens auch gegen sie wandte.

---

[2]) Voigt, Cod. d. Pr. I, Urk. 35. [3]) v. Dreger, Cod. Pomeraniae I, Urk. 296.

Nach den Anschauungen der damaligen Zeit war nun der Orden in den unterworfenen Landschaften sowol vollständig Herr über den Grund und Boden, wie über dessen bisherige Besitzer. Durch die Annahme des Christenthums von Seiten der Preussen änderte sich dieses Verhältniss allerdings insofern, als die Neubekehrten dem Orden nicht mehr als Feinde der katholischen Kirche gegenüber standen, vielmehr als Glieder derselben unter den Schutz des römischen Stuhles traten. Dieser nahm sich ihrer auch an, indem er den Orden anwies, sie milde zu behandeln und ihnen die Freiheiten zu lassen, die sie vor ihrer Bekehrung gehabt hatten.

In einer unserer Hauptquellen für die älteste preussische Geschichte, der Chronik Peters von Dusburg, findet sich nur eine ganz kurze Notiz[4]) über die Freiheiten, die den Preussen verliehen wurden. Es heisst hier:

„Et secundum pacta et libertates, quae ipsis (Pomesanis) tunc dabantur, alii neophiti postea regebantur!

Wir ersehen hieraus aber nur, dass zwischen dem Orden und den schon unterworfenen Preussen Verträge geschlossen worden sind, in welchen den Preussen gewisse Rechte zugestanden wurden. Welcher Art diese waren, und welchen Umfang sie hatten, lässt sich nicht mehr bestimmen.

Wenn man sich aber die Gefährlichkeit des Kampfes für den Orden vergegenwärtigt, sowie seine immer nur temporäre Unterstützung durch Kreuzfahrer aus Deutschland, die nach Erfüllung ihres Gelübdes wieder heimzogen, so darf man wol mit Recht annehmen, dass die Behandlung, die der Orden den bekehrten Preussen zu Theil werden liess, eine verhältnissmässig sehr gelinde gewesen sein wird. Vor allen wird der Orden sie jedenfalls in ihrem alten Besitz belassen haben. Ebenso ist es fast unzweifelhaft, dass die Rangunterschiede, die wir bei Dusburg angeführt finden,[5]) bestehen blieben; wenigstens werden in der Friedensurkunde vom Jahre 1249 ausdrücklich preussische Edle erwähnt, die mit dem Rittergürtel umgürtet werden können. Indess bei einem Volke, das soeben durch's Schwert überwunden, und dem seine heiligsten

---

[4]) Script. rer. Pr. I, p. 60. [5]) Script. rer. Pr. I, p. 53—54.

Güter, Religion und Freiheit entrissen waren, konnte der Orden, auch wenn er ihm die günstigsten Bedingungen stellte, auf grosse Treue nicht rechnen. Er bedurfte einer anderen Stütze, eines Gegengewichts gegen die Unzuverlässigkeit der Neubekehrten, und dieses fand er in den deutschen Ansiedlern.

Ueber die ersten Einwanderungen deutscher Kolonisten berichten unsere Quellen sehr wenig. Dusburg erzählt,[6]) dass nach der Unterwerfung von Ermland, Natangen und Barthen viele Burgen zum Schutz dieser Landschaften gebaut wurden, und fährt dann fort: „Mehrere andere Burgen bauten Edle und Lehnsleute, welche von Deutschland her mit ihrem Hause, ihrer Familie und Verwandschaft zur Unterstützung des genannten Landes gekommen waren, deren Namen Gott allein weiss.“

An einer andern Stelle,[7]) bei Erzählung des ersten Aufstandes der neubekehrten Preussen, berichtet derselbe Chronist weiter: „Und sie (die Preussen) tödteten elendiglich alle alten Christen, welche aus Deutschland zur Unterstützung des Landes Preussen gekommen waren, und schleppten die Frauen und Kinder in ewige Gefangenschaft.“ Ganz dasselbe, nur kürzer, besagt noch eine Stelle in der älteren Chronik von Oliva.[8])

Aus diesen wenigen Stellen, den einzigen, die wir darüber in unseren Quellen haben, erfahren wir nun, dass aus Deutschland Kolonisten mit ihrem ganzen Hause und ihrer Verwandschaft nach Preussen gekommen sind. Sehr zahlreich scheinen diese indess in der ersten Zeit, besonders in den östlichen Landschaften nicht gewesen zu sein. Dass diese Deutschen dem Orden im höchsten Grade erwünscht kamen, ist natürlich. Sie kehrten nicht nach Ablauf einer bestimmten Zeit in ihre Heimath zurück, sondern blieben in Preussen, um in dem Lande, das sie mit dem Schwerte bezwungen, auch deutsche Cultur und deutsche Sitte heimisch zu machen.

Die Lage dieser ersten deutschen Ansiedler in Preussen war aber keineswegs beneidenswerth. Dusburg[9]) erzählt uns, dass sie an Speise,

---

[6]) Scr. rer. Pr. I, p. 65. [7]) Scr. rer. Pr. I, p. 69. [8]) Scr. rer. Pr. I, p. 680.
[9]) Scr. rer. Pr. I, p. 66.

Trank und Kleidung vieles entbehren mussten. Wenn sie die Aecker bestellen wollten, konnte dieses nur zur Nachtzeit geschehn, und was sie unter Gefahr und Anstrengung säeten, ernteten andere.

Unter diesen Umständen war der Orden natürlich gezwungen, den deutschen Kolonisten, die er in möglichst grosser Anzahl herbeizuziehen suchte, grössere Rechte und Freiheiten zu gewähren, als sie in Deutschland besassen, da ohne sichere Aussicht auf Verbesserung seiner Lage Niemand das Gewisse aufgab, um mit Weib und Kind einer unsichern und gefahrdrohenden Zukunft entgegenzugehn.

Welches diese Rechte gewesen sind, und ob dieselben schon damals immer genau fixirt wurden, lässt sich nicht sagen. Nach einer Urkunde, die aus dem Jahre 1285 stammt, [10]) und in der auf specielle Bitte einer Anzahl von Lehnsleuten, deren Rechte und Pflichten genau bestimmt werden, da sie noch keine Verschreibung darüber erhalten hatten, scheint es, als ob eine genaue Fixirung der einzelnen Rechte und Pflichten in der ältesten Zeit gar nicht stattgefunden hat.

Den ersten genaueren Aufschluss über das Verhältniss der unterworfenen Preussen zu dem siegreichen Orden giebt uns die sogenannte Friedensurkunde [11]) aus dem Jahre 1249 d. h. der Vertrag, der nach Ueberwältigung des ersten Aufstandes der Preussen zwischen diesen und dem Orden abgeschlossen wurde.

Alle seine einzelnen Bestimmungen hier anzuführen, ist für unsern Zweck nicht nöthig; es genügt, die Hauptpunkte zu erwähnen.

Ausser dem freien Erwerbsrecht räumte der Orden den Preussen zunächst ein sehr weit gehendes Erbrecht ein. Während früher nur die Söhne erbberechtigt waren, wurden es nun auch die Töchter. In Ermangelung von Kindern fiel das Gut an die Eltern, und wenn diese auch schon todt waren, an die Enkel. War von diesen allen Niemand mehr am Leben, so erbten die Brüder, und für den Fall, dass auch diese schon gestorben waren, deren Söhne. Lebte von allen diesen Erbberechtigten keiner mehr, so fiel das unbewegliche Eigenthum an den Herrn (Orden)

---

[10]) C. W. I, U. 71. [11]) C. W. I, Urk. 19 und v. Dreger, Cod. Pomeraniae I, Urk. 191.

zurück, das bewegliche nur dann, wenn darüber keine weitere Bestimmung des letzten Besitzers existirte.

Ueber ihr bewegliches Eigenthum besassen die Preussen unbeschränktes Veräusserungsrecht. Das unbewegliche durften sie auch verkaufen, mussten aber eine dem Werth des Besitzthums entsprechende Caution stellen, dass sie nicht zu den Feinden des Ordens fliehen würden.

Testamentarisch konnten sie über das bewegliche wie unbewegliche Eigenthum verfügen, wobei nur die Beschränkung bestand, dass, wenn eine Kirche oder kirchliche Person zum Erben von Grundbesitz eingesetzt war, diese selbigen binnen Jahresfrist den Erben des Verstorbenen oder anderen zu verkaufen gezwungen war, widrigenfalls er an den Orden fiel. Bei allen Verkäufen hatte der Orden aber das Vorkaufsrecht.

In Betreff ihrer sonstigen Rechtsstellung wurden die Preussen als vollständig frei und selbstständig betrachtet, so dass sie vor jedem weltlichen oder geistlichen Gerichte ihre Sache selbst führen konnten. Die Sprösslinge edler Geschlechter können sogar mit dem Rittergürtel umgürtet werden. Alle diese Rechte sollen sie aber verlieren, so wie sie wieder zum Heidenthum abfallen.

Was das weltliche Gericht anbetrifft, so überliess ihnen der Orden die Wahl, worauf sie sich das polnische Recht erbaten.

Es folgen nun die Bestimmungen über Todtenbestattung, Ehe, Taufe, Bau von Kirchen, Unterhaltung der Geistlichen, Beobachtung des katholischen Cultus und andere, die für unsern Zweck unwichtig sind. Was endlich die Leistungen anbetrifft, zu denen die Preussen dem Orden gegenüber verpflichtet wurden, so sind diese zweierlei Art.

Einmal sind die Preussen gehalten, dem Orden den Zehnten in seine Scheuern zu liefern, und dann müssen sie an allen Kriegsreisen je nach ihren Verhältnissen bewaffnet Theil nehmen. Wird bei einer solchen Gelegenheit einer von ihnen gefangen, so hat der Orden nach Kräften für dessen Befreiung zu sorgen.

Dieses sind, kurz gefasst, die Bestimmungen, die laut Vereinbarung zwischen dem Orden und den Preussen für letztere gelten sollten. Wenn sie uns auch über sehr viele wissenswerthe Dinge keinen Aufschluss gewähren, so geben sie uns doch ein ungefähres Bild der damaligen

Verhältnisse und berechtigen uns zu der Behauptung, dass die Lage der unterworfenen Preussen keineswegs eine sehr traurige gewesen ist.

Ob in der Lage der deutschen Einwanderer in Folge der ersten Empörung der Preussen eine Aenderung eingetreten sei, lässt sich nicht bestimmen; dagegen wissen wir, dass die Deutschen im Laufe der zweiten Empörung eines ihrer Hauptrechte erworben haben, nämlich die Verpflichtung nur zum gemessenen Kriegsdienst.

Wer sich damals nicht in eine Burg flüchten konnte, wurde erschlagen oder in Gefangenschaft geschleppt, die Besitzungen der deutschen Ansiedler mit Feuer und Schwert verwüstet. Von den Burgen selbst wurden die meisten erstürmt und zerstört, nur wenige waren es, in denen sich die Ordensritter mit den Resten der Landbevölkerung zu halten vermochten.

Vielleicht um diese deutschen Kolonisten zu noch grösserer Thatkraft anzuspornen, vielleicht auch von ihnen, die sich ihrer vortheilhaften Stellung dem Orden gegenüber wol bewusst waren, gedrängt, gab der Orden im Jahre 1267 seinen Lehnsleuten von Ermland und Natangen das Versprechen, [12]) dass sie nach Niederwerfung des Aufstandes nur zu dem sogenannten gemessenen Kriegsdienst, d. h. innerhalb der Landschaften Samland, Natangen, Ermland, Barthen und Pogesanien bis zur Weichsel verpflichtet sein sollten. *

Während so die deutschen Einwanderer im Verlauf der zweiten Empörung eines ihrer Hauptprivilegien erwarben, wurde die Lage der Preussen durch sie vollständig verändert.

Jene Bestimmung aus dem Friedensvertrage von 1249, dass die Preussen aller dort aufgeführten Rechte verlustig gehen sollten, wenn sie wieder zum Heidenthum abfallen würden, wurde nun im strengsten Sinne des Wortes zur Ausführung gebracht. Alle alten Standesunterschiede wurden über den Haufen geworfen, das Verhalten gegen den Orden allein war es, was für die neue Stellung massgebend wurde.

---

[12]) C. W. I, U. 50.

*) In der Verschreibung für diese Lehnsleute (C. W. I. 71.) heisst es, sie haben den gemessenen Kriegsdienst zu leisten in Samland, Natangen, Ermland, Barthen, Pogesanien und Pomesanien.

Früher Freie und Edle, die sich an der Empörung betheiligt hatten, wurden in die Klasse der Hörigen versetzt, während umgekehrt früher Hörige, die sich um den Orden Verdienste erworben, die Freiheit erhielten. [13])

Was bis jetzt über das Verhältniss der deutschen Einwanderer und der neubekehrten Preussen zu dem Orden gesagt ist, gilt, wo nicht specielle Local-Verhältnisse eine Aenderung herbeigeführt haben, für alle dem Orden damals schon unterworfenen Landestheile.

Vom Anfang der sechsziger Jahre des 13ten Jahrhunderts datiren nun aber unsere ersten Verleihungs-Urkunden, die sich speciell auf Ermland beziehen und bald so zahlreich werden, dass sie uns ein wenigstens in vielen Stücken sicheres und unantastbares Bild der Verhältnisse geben.

Auf eine ausführliche Kritik dieser Urkunden an dieser Stelle einzugehen, ist unmöglich.

Da wir es nur mit officiellen Copien zu thun haben, ist deren Echtheit ausser allem Zweifel. Es bliebe daher nur zu untersuchen übrig, ob diese Urkunden auch mit der Genauigkeit und Sorgfalt ausgestellt sind, die wir bei ihnen nicht entbehren können, wenn sie uns ein in jeder Beziehung klares und deutliches Bild der Verhältnisse geben sollen.

Alle die tausendfältigen Unregelmässigkeiten, Auslassungen und überflüssigen Zusätze, die sich in unseren Urkunden finden, hier zu erwähnen, würde zu weit führen; auf die meisten derselben wird im Laufe der Untersuchung hingewiesen werden.

Hier kann nur die Behauptung ausgesprochen werden — und jeder, der die Urkunden genauer kennt, wird dieser Behauptung beipflichten — dass unsere Urkunden durchaus nicht immer so genau und correct sind, als es wünschenswerth wäre.

Da wir das culmische Recht, das den meisten Verschreibungen zu Grunde liegt, genau kennen, da ferner das preussische Recht, wie es

---

[13]) Dusburg, Scr. rer. Pr. I, p. 146, erzählt: „Unde multi sunt neophiti in terra Prussie, quorum progenitores fuerunt de nobili prosapia exorti, ipsi vero propter suam maliciam, quam contra fidem et christifideles exercuerunt, ignobiles estimati sunt; alii vero, quorum parentes erant ignobiles, donati sunt propter fidelia servitia fidei et fratribus exhibita libertati.“

sich allmählig entwickelte, in seinen Hauptpunkten auch klar und deutlich erkennbar ist, sind wir in den Stand gesetzt, den Werth der einzelnen Urkunden beurtheilen zu können.

Einzelne Punkte werden oft mit Stillschweigen übergangen, zuweilen vielleicht aus Nachlässigkeit, meistens aber wol, weil deren specielle Erwähnung für die damalige Zeit überflüssig erschien. Andere Bestimmungen sind wieder so allgemein gehalten (secundum terre consuetudinem etc.), dass sie, für die damalige Zeit allgemein verständlich, heute oft mit Sicherheit kaum zu deuten sind. Ueber einzelne Punkte endlich finden sich hin und wieder genaue Bestimmungen, die in dem allgemeinen Rechtstitel, unter dem der Besitz verliehen wird, schon nothwendiger Weise enthalten sind, in ihrem vereinzelten Auftreten also leicht zu Irrthümern und Missdeutungen Veranlassung geben können.

Wir werden daher, so werthvoll diese Urkunden für uns auch sind, sie immer mit einer gewissen Vorsicht zu behandeln haben, wir werden sie nicht immer wörtlich nehmen dürfen.

Für die Beurtheilung unserer Urkunden ist aber noch ein anderer Punkt von der grössten Wichtigkeit.

Wie schon früher gesagt, war der Landesherr auch unumschränkter Eigenthümer seines Territoriums, mit dem er, durch die allgemein geltenden Grundsätze nur in gewisser Hinsicht gebunden, nach seinem Belieben schalten konnte.

Bei jeder Landverleihung wurde daher zwischen dem verleihenden Landesherrn und dem zu beleihendenden Vasallen ein besonderer Vertrag geschlossen, dessen Bedingungen je nach den localen und persönlichen Verhältnissen verschieden sein konnten. Wir sehen hier also Festhalten an gewissen Grundrechten und willkührliche Modificationen vereinigt.

Durch das culmische und preussische Recht wird eine gewisse Summe von Rechten garantirt; es sind dieses die Hauptpunkte, die wir in den meisten Urkunden finden, oder wo sie fehlen, als selbstverständlich voraussetzen müssen. In dem Belieben des Landesherrn steht es dann aber, diese Rechte noch zu vermehren, oder die sonst üblichen Lasten zu erleichtern. Da nun, wo eine solche Begünstigung stattfindet, dieses nicht immer besonders erwähnt wird, wird die Beurtheilung der

Urkunden dadurch zuweilen sehr erschwert, indem man, vorzüglich wo die Leistungen geringer sind als gewöhnlich, nicht wissen kann, ob hier eine Begünstigung stattgefunden hat, oder ob die Unregelmässigkeit auf eine Nachlässigkeit bei der Ausstellung der Urkunde zu schieben ist.

Nach dem uns vorliegenden Material haben wir nun bei der ländlichen Bevölkerung Preussens zwei Hauptclassen zu unterscheiden, Freie und Unfreie (die ignobiles bei Dusburg). Zu der letzten Klasse gehören diejenigen Preussen, die in Folge des zweiten Aufstandes in den Stand der Hörigkeit versetzt wurden, oder in demselben blieben, zu der ersten alle anderen Preussen und sämmtliche deutsche Kolonisten. Die unterscheidenden Hauptmerkmale der beiden Klassen sind die Lieferung des Decems und die Leistung der Scharwerksdienste, von welchen Lasten der Stand der Freien durchgängig befreit ist. An die Stelle des Decems tritt bei ihm das Pflugkorn oder Bischofsscheffel, der (2 Scheffel Getreide für jede beackerte Hufe) eine bedeutend geringere Abgabe ist als der eigentliche Decem.*)

In der Klasse der Freien unterscheiden wir dann die culmischen und preussischen Besitzer, d. h. diejenigen, die ihre Besitzungen zu culmischem Recht und diejenigen, die sie zu preussischem Recht erhalten haben.

Der Unterschied zwischen diesen beiden Klassen ist natürlich ein ganz anderer, wie der zwischen den Freien und Hörigen. Grösserer Umfang und grössere Freiheiten in Betreff des Erb- und Veräusserungsrechts, sowie des Kriegsdienstes zeichnen die culmischen Güter vor den preussischen aus.

Innerhalb dieser Besitzungen muss man endlich noch diejenigen unterscheiden, die für sich unabhängig und selbstständig dastehn, und diejenigen, die zu einem Dorfverbande gehören, d. h. die freien Güter und die bäuerlichen Besitzungen.

Interessant ist es noch zu sehen, dass ungefähr bis zum Jahre 1300 sich fast nur Verschreibungen zu culmischem Recht finden. Mit dem

---

*) In Schlesien findet sich das Pflugkorn, oder, wie es dort heisst, das Herzogskorn meistens mit dem Decem zusammen. cf. Tzschoppe und Stenzel: „Urkundenbuch für Schlesien.“ Einleit. p. 164.

Anfang des 14. Jahrhunderts beginnen dann die Dorfgründungen, die bald immer zahlreicher werden und ungefähr seit 1340 im Verein mit den seit dieser Zeit sehr häufigen Verschreibungen zu preussischem Recht die Verschreibungen zu culmischem Recht fast ganz verdrängen.

Der Grund dafür, dass erst mit dem Anfange des 14. Jahrhunderts die Dorfgründungen beginnen, ist wol der, dass erst seit dieser Zeit grössere Massen von kleinen deutschen Freien, die ja den Hauptbestandtheil der preussischen Bauernschaft bildeten, nach Ermland kamen. Die Erklärung für die zweite Erscheinung, dass sich von 1340 ab so auffallend viele Verschreibungen zu preussischem Rechte finden, ist viel schwieriger. Wahrscheinlich ist es, dass die grosse Masse der kleinen preussischen Freien, denen der Orden und die Bischöfe ihre alten Besitzungen gelassen hatten, dieselben lange Zeit besassen, ohne dass ihnen vom Landesherrn eine Verschreibung darüber ausgestellt war. Dass alle diese Verschreibungen sich auf neu verliehene Güter bezogen haben, ist unglaublich, weil man nicht ersehen kann, von wo alle diese Preussen auf ein Mal hergekommen sein sollen.

Allerdings sind zuweilen, wie dieses aus einzelnen Urkunden klar hervorgeht, [14]) Preussen, die ursprünglich Hörige waren, aus nicht mehr erkennbaren Gründen in den Stand der Freien erhoben und mit kleinen Besitzungen zu preussischem Recht belehnt worden, doch sind diese Fälle so selten, dass sie die eben ausgesprochene Vermuthung nicht umstossen können.

Güter zu culmischem Recht.

Betrachten wir nun zuerst die Güter culmischen Rechts.

Das culmische Recht ist ja, wie bekannt, ursprünglich ein deutsches Recht, das mit den nöthigen Modificationen, wie sie die territorialen Verhältnisse erforderten, im Jahre 1233 vom deutschen Ritterorden den Städten Culm und Thorn verliehen wurde. Bald wurde es indess auch auf die ländlichen Verhältnisse übertragen, es wurde so gewissermassen die magna charta, die den mit ihm Beliehenen gewisse Rechte garantirte.

Natürlich konnte aber das culmische Recht, das ja zunächst ein

---

[14]) C. W. II, 90, 91.

Stadtrecht war, nicht ohne Weiteres auf die Verhältnisse des platten Landes übertragen werden, es musste zunächst bedeutende Aenderungen erleiden, es musste den neuen Verhältnissen angepasst werden.

Diese Abänderungen festzustellen, wird bei Betrachtung der Besitzungen zu culmischem Recht unsere Hauptaufgabe sein müssen. Was zunächst die Besitztitel anlangt, unter denen die culmischen Güter verliehen werden, so sind diese sehr verschieden. Das einfache „Jure Culmensi“ findet sich, besonders in der ältesten Zeit, am seltensten, meistens wird noch perpetuo possidendum hinzugefügt. [15]) Hin und wieder heisst es auch „Jure sepedicte civitatis“ [16]) oder „Jure, quod habent [17]) (folgt der Name eines anderen, der sein Gut zu culmischem Recht besitzt) oder „Jure Culmensi cum omnibus suis juribus.“ [18]) Ausser diesen Besitztiteln giebt es nun aber noch eine ganze Reihe anderer, die durch alle möglichen Combinationen von Jure Culmensi, Jure hereditario und in feudum gebildet sind. Die hauptsächlichsten sind folgende:

Jure Culmensi in feudum [19])

Jure Culmensi in feudum perpetuo possidendum [20])

Jure Culmensi libere et in feudum [21])

Jure Culmensi perpetuo et jure hereditario [22])

Jure Culmensi et hereditario [23])

Jure Culmensi cum omnibus suis juribus perpetuo ac jure hereditario [24])

Cum omni jure Culmensi in feudum perpetuo possidendum [25])

Jure Culmensi et jure hereditario in feudum perpetuo possidendum [26])

Jure Culmensi et jure hereditario ac jure, quo ceteri nostri feodales [27])

Jure Culmensi proprietatis titulo libere ac absoluto possidendum [28])

In feudum perpetuum accedente Jure Culmensi [29]) etc.

---

[15]) C. W. I, 60, 66, 79, 80, 101 etc. [16]) C. W. I, 75. [17]) C. W. I, 76.
[18]) C. W. I, 83. [19]) C. W. I, 59, 100, 141, 201, 215, 282. [20]) C. W. I, 135.
[21]) C. W. I, 200. [22]) C. W. I, 64. [23]) C. W. I, 65. [24]) C. W. I, 70.
[25]) C. W. I, 86. [26]) C. W. I, 90. [27]) C. W. I, 95. [28]) C. W. I, 57.
[29]) C. W. I, 89.

Nichts wäre aber irriger als die Ansicht, dass in den Urkunden, in denen in feudum steht, etwa noch besondere Bestimmungen aus dem Lehnsrecht enthalten seien, oder dass bei den Urkunden, in denen „jure hereditario“ steht, besondere Bestimmungen, die das Erbrecht betreffen, vorwalten.

Eine Vergleichung dieser Urkunden zeigt uns klar und deutlich, dass sie in allen wesentlichen Stücken ganz gleichen Inhalt haben. Alle diese verschiedenen Besitztitel drücken nur den Inbegriff einer Anzahl von Rechten und Pflichten aus, die man unter einen einzigen, sie genau und umfassend bezeichnenden Titel zu bringen versäumt hat, sie bezeichnen nichts weiter als das einfache Jure Culmensi.

Gewöhnlich geschah die Verleihung nun von Seiten des Bischofs mit Zustimmung des Domcapitels,[30]) häufig wird dessen Zustimmung aber auch nicht erwähnt.[31]) Das Domcapitel verleiht seine Güter meistens allein,[32]) nur sehr selten wird gesagt, dass es mit dem Rathe und der Zustimmung des Bischofs geschehe.[33])*)

In der späteren Zeit tritt an die Stelle des Bischofs resp. des Domcapitels gewöhnlich der betreffende Vogt.

---

[30]) C. W. I, 70, 79, 80, 83, 85 etc. [31]) C. W. I, 84, 96, 148, 174, 183 etc.
[32]) C. W. I, 76, 86, 109, 111 etc. [33]) C. W. I, 121, 181.

*) Bender in seinem Buche: „Ermlands politische und nationale Stellung innerhalb Preussens“ p. 26 sagt, dass der Bischof in seinem eigenen Gebiete bei allen landesherrlichen Handlungen, also auch bei der Colonisation nur mit Zustimmung des Domcapitels, das ihm als berathende Behörde zur Seite stand, handeln durfte, während dieses in dem ihm überwiesenen Landestheile als unbeschränkter Landesherr ohne den Bischof schalten konnte. Hieraus erkläre es sich dann, dass der Bischof immer mit Zustimmung des Domcapitels, dieses dagegen ohne die Zustimmung des Bischofs colonisire.

Im Allgemeinen ist dieses nun entschieden richtig. In einer Verschreibung aus dem Jahre 1261, die ein Stellvertreter des Bischofs ausstellt, heisst es sogar ausdrücklich, der Bischof solle diese später bestätigen „sui capituli consensu ut decet requisito (C. W. I, 42).

Doch finden sich so viele Abweichungen, die sich durch diese Annahme durchaus nicht erklären lassen, dass eine Special-Untersuchung über diesen Punkt sehr wünschenswerth wäre. Bender selbst sagt schon in einer Anmerkung (p. 26):

„Allerdings giebt es Ausnahmen. So liegt eine Anzahl Urkunden von Bischof Eberhard aus den Jahren 1315—25 vor, worin derselbe ohne Zustimmung des Kapitels handelt. Die Erklärung dürfte in dem Umstande zu finden sein, dass Eberhard

Die Grösse des verliehenen Landes wird in der ältesten Zeit gewöhnlich nicht angegeben, meistens heisst es nur, es wird ein Feld, (campus) oder ein Theil eines Feldes verliehen.[34]) Später wird die Zahl der verliehenen Hufen fast immer genannt. Dieselben sind aber nicht genau vermessen, weshalb wir zuweilen Bestimmungen darüber finden, was, wenn bei einer späteren Vermessung mehr oder weniger, als die bestimmte Zahl von Hufen gefunden wird, hiemit geschehen solle.[35])

Zuweilen wird auch noch die Sitte des Umreitens erwähnt. (C. W. I, 86b; II, 8).

Die Grenzen dieser Güter sind meistens genau bestimmt. Hiebei war es, wenigstens in der älteren Zeit Sitte, dass der Verleiher mit

---

damals in Heilsberg, fern vom Kapitel residirte. In diesen Fällen haben wir aber eine besondere Zeugenschaft aus dem Landadel und hervorragenden Ortsangehörigen und dem Vogte. Seine in Braunsberg und Frauenburg ausgestellten Urkunden erhalten den Consens, wenn es sich nicht um kleinere Tafelgüter, um Mühlen und Krüge handelt.«

Hierauf ist zunächst zu erwidern, dass wir auch in den Verschreibungen, in denen der Bischof mit Zustimmung des Domcapitels verleiht, meistens einige angesehene Vasallen als Zeugen aufgeführt finden.

Ferner haben wir einige Verschreibungen, die schon vor dem Jahre 1315 ausgestellt sind, in denen die Zustimmung des Domcapitels nicht erwähnt wird. (C. W. I, 84, 96, 148.)

Von diesen sind zwei in Braunsberg ausgestellt (C. W. I, 96, 148.) Dass es sich hier nicht um kleinere Tafelgüter handelt, zeigt die Verschreibung für den Ritter Ruprecht (C. W. I, 96), der 100 Hufen erhält.

Hiezu kommt noch, was Bender übersehn zu haben scheint, dass das Domcapitel zwei Male auch mit Zustimmung des Bischofs verleiht.

Zu beachten ist auch noch, dass in einer Menge von Verschreibungen, die der Bischof mit Zustmmung des Domcapitels ausstellt, das Siegel des letzteren fehlt (d. h. nicht erwähnt wird). C. W. I, 62, 66, 67, 69, 89, 90 etc.

Als eine auffallende Form ist schliesslich noch zu erwähnen, dass in einigen Verschreibungen aus dem 13. Jahrhundert (C. W. I, 73, 83) es heisst: „Wir Bischof, Präpositus, Decanus und das ganze Kapitel verleihen etc.,« wobei doch noch später des gewöhnliche capituli nostri consensu steht.

Wahrscheinlich ist dieses aber nur aus Nachlässigkeit geschehen.

In den samländischen Verschreibungen findet sich auch gewöhnlich die Zustimmung des Domcapitels erwähnt (Voigt, Cod. dipl. Pr. II, 58; III, 2, 3, 4 etc.) Doch treffen wir auch da Verschreibungen, in denen der Bischof allein verleiht. (Voigt, Cod. dipl. Pr. II, 61, 113 etc.)

[34]) C. W. I, 54, 57, 60, 65, 76, 77, 90, 93 etc.

[35]) C. W. I, 96, 147.

SKA • WNĘTRZNA • LĄGU

dem Beliehenen und einigen Grenznachbarn die Grenzen umging,[36]) zuweilen sogar mit eigener Hand die Grenzzeichen (granicae) anbrachte.[37]) Einige Male wird bei Verleihungen von Seiten des Bischofs auch die Anwesenheit der Domherrn erwähnt, was wol so zu erklären ist, dass die zu verleihenden Güter an das Allode des Domcapitels stiessen.[38])

Ueber die Ursachen der Verleihungen geben uns unsere Urkunden, besonders in der älteren Zeit meistens genügenden Aufschluss. Der gewöhnliche Grund sind die vielen Verdienste, die sich dieser oder jener um das Land und die Kirche erworben hat, und die nun durch eine Land-Verleihung belohnt werden sollen.[39])

Ebenso häufig indess wird auch nur gesagt, dass die Diöcese durch die Einfälle der Heiden zum grössten Theil verödet sei, und zum Nutzen des Landes und der Kirche deutsche Einwanderer in möglichst grosser Anzahl herbeigezogen und beliehen werden müssen.[40])

Die Grösse der culmischen Güter ist natürlich sehr verschieden. Güter von 100 Hufen und mehr finden sich ziemlich häufig.[41]) Im 13ten und im Anfange des 14. Jahrhunderts, als an unbebautem Lande noch grosser Ueberfluss, an deutschen Ansiedlern dagegen noch Mangel war, wurden im Allgemeinen natürlich grössere Güter zu culmischem Recht verliehen, als später.*)

Von einem Verkauf der culmischen Güter von Seiten der Landesherrschaft finden wir Anfangs keine Spur. Erst aus späterer Zeit, als der Werth des Landes zu steigen begann, haben wir einige Beispiele, dass culmische Güter von der Landesherrschaft verkauft werden.[42]) Ebenso sehen wir, dass später sich herausstellende Uebermasshufen zuweilen verkauft werden.[43])

Die Verleihung der culmischen Güter geschieht in den meisten

---

[36]) Dieselbe Sitte findet sich in Schlesien cf. Tzschoppe & Stenzel. Urkundenbuch von Schlesien, Einleitung p. 149. [37]) C. W. I, 86b, 100. [38]) C. W. I, 95, 99.

[39]) C. W. I, 57, 77, 135, 147, 208 etc. [40]) C. W. I, 79, 83, 95, 200 etc.

[41]) C. W. I,79, 83. 96, 102 etc.

*) In der Mark Brandenburg ist die gewöhnliche Grösse der Rittergüter 4—6 Hufen (cf. Korn, „Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg.“ Zeitschrift für Rechtsgeschichte B. XI, Heft I, p. 13 ff.)

[42]) C. W. I, 278; II, 405. [43]) C. W. I, 201.

Fällen an einzelne, doch finden wir auch ziemlich häufig, dass 2 auch 3 und mehr Personen zusammen ein Gut erhalten. Es waren dieses natürlich immer nahe Verwandte, die dann zusammen wirthschafteten. Ein Recht, die Besitzung unter sich zu theilen, besassen sie unzweifelhaft, wir haben sogar einen Fall, in dem ein Gut gleich bei der Verleihung unter die Zusammenbelehnten getheilt wird.[44]) Auffallend ist es hiebei nur, dass die Rechte und Leistungen nicht für die einzelnen Theile, sondern nur für das Ganze bestimmt werden.*)

Die Zusammenbelehnung der ganzen Verwandschaft mit einem Gute ist auch später noch ganz gewöhnlich, es scheint sogar, als ob sich dieses zu einer festen Regel ausgebildet hat. Hierauf deuten wenigstens die Bestimmungen, die wir in einer Reihe von Verschreibungen finden, in denen alle Verwandte, auch die Brüder und Schwestern, ausdrücklich von der Belehnung ausgeschlossen werden. Nur im Falle, dass der Beliehene ohne Nachkommen stirbt, sollen die Verwandten nach dem culmischen Recht erben.[45])

Das Erbrecht, das den culmischen Besitzern durch die culmische Handfeste gegeben wurde, war das flämische (hereditas flamingicalis).

Der 22. Paragraph der culmischen Handfeste sagt hierüber nur, dass nach diesem Erbrecht die Erben beider Geschlechter zur Erbfolge berechtigt sind.*)

---

[44]) C. W. I, 62.

*) Es entstehen hiebei natürlich sofort eine Anzahl von Fragen, auf die uns unsere Urkunden die Antwort schuldig bleiben.

Wenn die zusammen Belehnten zusammen wirthschafteten, so bildeten sie gewissermassen eine Familie, einen Hausstand, in dem jeder von ihnen gleichberechtigt war. Aus den Verschreibungen ist nun durchaus nicht zu ersehen, ob vielleicht einer von ihnen zum Vertreter aller dem Landesherrn gegenüber erwählt wurde, dem die anderen sich dann unterordneten, und an den im Falle der Pflichtversäumniss sich der Landesherr hielt, der gewissermassen also der Familienvater war, oder ob sie nach aussen hin ohne jede gemeinsame Vertretung waren, ob jeder für sich selbst eintrat.

Besonders fraglich ist es ferner, in welcher Weise sie der Kriegspflicht genügten. Wahrscheinlich geschah dieses ganz nach Privat-Uebereinkommen, so dass entweder die Kriegspflicht auf allen ruhte und in bestimmter Reihenfolge von jedem erfüllt wurde, oder so, dass nur die jüngsten und rüstigsten dazu bestimmt wurden, die dann vielleicht auf andere Weise entschädigt wurden.

[45]) C. W. II, 177, 225, 267, 268, 386.

*) In den meisten Verschreibungen wird dieses Erbrechts gar nicht gedacht, da es als selbstverständlich vorausgesetzt wird,

Wie bekannt, bestimmte das flämische Erbrecht nun aber genauer, dass beim Tode eines Mannes die Frau die eine Hälfte aller Güter, die Kinder die andere Hälfte erhalten sollten, und zwar waren hiebei Söhne und Töchter gleich berechtigt. Waren keine Nachkommen vorhanden, so fiel die zweite Hälfte an die nächsten Verwandten. Starb die Frau zuerst, so behielt der Mann die eine Hälfte, während die andere an die Kinder fiel.

Ueber sein Gut hatte der Besitzer ganz freie Verfügung. In der culmischen Handfeste heisst es in Betreff dieses Punktes § 28:

„Wir gestatten ihnen, dass sie ihre Güter, die sie von unserem Hause besitzen, solchen verkaufen dürfen, die dem Lande und unserem Hause gut passen, so dass diejenigen, die sie kaufen, sie aus den Händen der Brüder empfangen und uns zu demselben Rechte und demselben Dienst verpflichtet sein sollen, den uns jene leisten mussten. Und wir müssen ihnen diese ohne alle Schwierigkeiten geben.“

Diese Bestimmungen über das Verkaufs- und Erbrecht zeigen uns nun klar und deutlich, dass die culmischen Güter nicht mehr in die Reihe der Lehnsgüter zu stellen, sondern wol schon fast ganz und gar zu den Alloden zu rechnen sind. Wenn in der eben angeführten Bestimmung über das Verkaufsrecht die Bedingung gestellt wird, dass der Käufer dem Lande und Orden gut passen müsse, so ist dieses wol nur eine Formel, die aller praktischen Bedeutung entbehrt.

Ebenso bedeutungslos ist die Ceremonie, die bei Kauf- und Tausch-Geschäften veranstaltet wurde. Vor dem Landesherrn, der von einer Anzahl seiner Vasallen umgeben war, mussten der Verkäufer und Käufer erscheinen.

Trotz der klaren Bestimmung in der culmischen Handfeste heisst es aber in einer ganzen Anzahl von Verschreibungen, die Güter werden ihnen und ihren Erben beiderlei Geschlechts (utriusque sexus) verliehen (C. W. I, 75, 88, 131, 168 etc.) Da wir nun in keinem Falle annehmen können, dass in den Verschreibungen, in welchen dieser Zusatz nicht besonders erwähnt wird, das Erbrecht beider Geschlechter auch nicht gegolten habe, da dieses mit den betreffenden Paragraphen der culmischen Handfeste in offenem Widerspruch stehen würde, so sind diese Zusätze vollständig überflüssig, und, da sie verhältnissmässig selten erscheinen, ganz dazu angethan, im ersten Augenblick zu verwirren, und zu einer falschen Ansicht zu verleiten.

Ganz dasselbe gilt auch von dem freien Verkaufsrecht, das sich ebenfalls einige Male ausdrücklich erwähnt findet (C. W. I, 54, 70, 73, 83 etc.)

Ersterer verzichtete dann feierlich auf alle Ansprüche an sein bisheriges Gut in die Hände des Landesherrn, es diesem, als dem eigentlichen Eigenthümer gleichsam zurückgebend.

Hierauf wurde dann der Käufer mit dem neuen Gute belehnt und ihm eine neue Verschreibung darüber ausgestellt.

Späterhin wurden diese Geschäfte vor dem Landgericht (landding) abgeschlossen. [46])

Der ganze Ertrag des Gutes gehörte dem Besitzer; er erhielt es, wie es heisst, „cum omnibus proventibus.“ Ausgenommen hievon war nur dasjenige, was sich der Orden durch das ganze Land reservirt hatte.

Nach der culmischen Handfeste (§ 23) waren dieses die Seen, Biber, Salzquellen, Gold- und Silber-Gruben und alle Arten von Metall ausser dem Eisen. Für den, der Gold findet, heisst es in § 24 desselben Privilegs weiter, oder den Eigenthümer des Gutes, auf dem es gefunden wird, gilt das schlesische Recht, für den Finder von Silber, oder den, auf dessen Gut es gefunden wird, gilt Freiberger Recht.

Dass diese Bestimmungen auch im Ermland Geltung hatten, beweisen uns mehrere Urkunden, in denen Metall und Salz, Biberjagd und Bergbau ausdrücklich reservirt werden. [47]) In einem Falle sehen wir auch, dass der Kalk dem Landesherrn vorbehalten bleibt. [48])

Eines der Hauptrechte der culmischen Handfeste ist in den Bestimmungen über die Jurisdiction enthalten.

Sie selbst, so wie ihre Familien wurden von ihren Standesgenossen im Landgericht unter dem Vorsitz des Vogtes gerichtet.*)

---

[46]) C. W. I, 224; II, 122, 148. Ueber die Competenzen des landdings vergl. Bender, „Ermlands politische und nationale Stellung innerhalb Preussens p. 23—25.

[47]) C. W. I, 64, 65, 71, 84; II, 290 etc.

[48]) C. W. II, 215.

*) Höchst auffallend ist in dieser Hinsicht eine Verschreibung für den Lithauer Manste aus dem Jahre 1321 (C. W. I, 208.)

Obwohl dieser sein Gut zu culmischem Recht besitzt, sollen doch er sowol wie seine Erben, wenn einer von ihnen ein Verbrechen begeht, vom Vogte gerichtet werden, und zwar nach preussischem Recht.

Aus welchem Grunde ihm das Vorrecht des culmischen Rechts, nach deutschem Recht gerichtet zu werden, vorenthalten wird, ist nicht ersichtlich.

Ueber ihre Hintersassen hatten sie gewöhnlich die hohe und niedere Gerichtsbarkeit.*)

Unsere culmische Handfeste hat hierüber in ihrem 2. Paragraphen folgende Bestimmung:

„Wir überlassen den Richtern für immer den 3. Theil der Gerichtsbussen, die für grössere Verbrechen verhängt werden. Die Strafe

---

*) Voigt im 6. Bande seiner Geschichte Preussens p. 621 sagt:

„Zuvörderst nemlich hatte der Komthur oder Vogt eines Bezirks das Gericht über die in seinem Kreise wohnenden Preussen oder Nichtdeutsche, sofern sie nicht ausdrücklich irgend einem anderen Gerichte untergeben waren, denn der Orden erlaubte nie, dass deutsche Schultheissen oder deutsche Einwanderer die Gerichtsbarkeit über Preussen ausüben durften. Wenn also der Meister die hohe und niedere Gerichtsbarkeit verlieh, so nahm er immer ausdrücklich die Preussen davon aus, sie unter das Gericht des Ordens d. h. des zunächst sitzenden Komthurs oder Vogtes stellend.“

Nach seiner Ansicht haben also die deutschen Besitzer culmischer Güter, denen die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen verliehen ist, dieselbe nur in so fern, als die Hintersassen Deutsche sind. Wie weit nun die Behauptung Voigts, dass sich der Orden bei solchen Verleihungen die Gerichtsbarkeit über die Preussen ausdrücklich vorbehielt, richtig ist, lässt sich nicht bestimmen, da uns das Material, das er benutzt hat, zum grössten Theil nicht vorliegt.

In unseren ermländischen Verschreibungen, unter denen sich verhältnissmässig viel mehr Verschreibungen zu culmischem Recht finden, die für Deutsche ausgestellt sind, als unter den samländischen, treffen wir von dieser theilweisen Reservirung der Gerichtsbarkeit keine Spur.

Wenn wir nun ferner erwägen, dass auf den grossen culmischen Gütern wol nur, oder doch mindestens zum grössten Theil Preussen als Hintersassen sassen, die entweder gleich mit dem Gute zusammen verliehen oder nachher darauf angesiedelt wurden, wenn wir ferner in Betracht ziehen, dass bei den Gütern culmischen Rechts, besonders in der älteren Zeit, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit fast regelmässig verliehen wurde, so ist die Wahrscheinlichkeit wol sehr gross, dass da, wo die Jurisdiction überhaupt verliehen wird, sie sich auch auf die preussischen Hintersassen erstreckt hat, weil im anderen Falle die Verleihung der Gerichtsbarkeit fast ganz illusorisch gewesen wäre.

Die einzige Verschreibung, die wir unter unseren Urkunden haben, in der eines preussischen Hintersassen gedacht wird, (C. W. I, 105) bestätigt unsere Ansicht vollständig.

Es werden hier nemlich zwei Deutschen zuerst 20 Hufen verliehen „cum judiciis majoribus et minoribus jure Culmensi perpetuo possidendos.“ Ausserdem erhalten sie noch 6 Hufen, auf denen ein Preusse Namens Sadeluke sitzt „cum omni utilitate et jure suprascripto.“

Dass hier der Ausdruck „jure suprascripto“ so zu verstehen ist, dass die deutschen Herrn über den Sadeluke auch die hohe und niedere Gerichtsbarkeit besitzen sollen, ist wol unzweifelhaft.

für kleinere Verbrechen, welche die tägliche genannt wird, 12 Nummi und darunter, überlassen wir ihnen gänzlich, so dass, was der Richter im Wege der Gnade von solchen erlässt, von 4 Solidi und darunter, dieses auch von Seiten unseres Hauses erlassen wird. Von grossen Verbrechen, als da sind Mord, Blutvergiessen und Aehnliches, soll der Richter ohne Zustimmung unserer Brüder nichts erlassen."

Diese Bestimmungen, die für ein städtisches Richter-Collegium galten, mussten natürlich bedeutend geändert werden, um für die Verhältnisse des platten Landes zu passen. Glücklicher Weise sind wir in der Lage, diese Modificationen genauer zu kennen, da uns in jener äusserst wichtigen Verschreibung für gewisse Lehnsleute aus Ermland und Natangen, die für die Verhältnisse der culmischen Güter überhaupt fast eben so wichtig ist, wie die culmische Handfeste selbst, ausführliche Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit enthalten sind. [49])

Es heisst daselbst:

„Wir verleihen ihnen die grossen und kleinen Gerichte, welche sind Enthauptung, Verstümmelung und Geldstrafen. Die Gerichte auf den öffentlichen Strassen und Wegen, welche von Dorf zu Dorf, von Stadt zu Stadt, von Burg zu Burg führen, reserviren wir unserm Hause. Wenn aber Leute, die in den Dörfern wohnen, oder Fremde, die in den Dörfern sich vorübergehend aufhalten (si moram in ipsis villis fecerint), wenn diese auf den öffentlichen Strassen im Dorfe selbst ein Verbrechen begehen, so soll dieses vor das Gericht der betreffenden Lehnsleute gehören.

Wenn aber Reisende, die direct das Dorf passiren wollen, seien es Reiter oder Fussgänger, wenn sie in den Krügen oder anderwärts im Dorfe sich nicht aufhalten, wenn diese nun von Jemand ein Unrecht erleiden oder Jemand ein Unrecht zufügen, so werden hierüber unsere Brüder richten.

Wir verleihen ferner den genannten Vasallen und ihren Erben, dass sie ihre Bauern (rustici) und Leute (homines) nach demselben Recht und in derselben Weise richten, wie unsere Brüder die ihrigen. Dieses wird aber ausgenommen, dass sie Niemanden richterlich zu Todesstrafe

---

[49]) C. W. I, 71.

oder Verstümmelung der Glieder verurtheilen dürfen ohne das Wissen unserer Brüder."

Aus den eben angeführten Bestimmungen, so wie einer grossen Menge anderer Urkunden ersehen wir nun, dass unter den niederen Gerichten diejenigen verstanden werden, deren Bussen 12 Nummi oder 4 Solidi nicht übersteigen.*)

Vor die grossen Gerichte gehören dann alle Verbrechen, die mit einer Geldsumme, grösser als 4 Solidi, oder mit Verstümmelung oder dem Tode bestraft werden.

Wenn in den meisten Urkunden die grossen Gerichte so definirt werden, dass ihre Strafen sich nur auf Hals und Hand beziehen (judicia majora ad manum et collum se extendencia), so ist dieses ungenau; es gehören eben auch noch diejenigen Verbrechen dahin, die mit einer grösseren Geldbusse bestraft werden.

Ob der Gutsherr nun solche Verbrechen, denen der Tod oder Ver-

---

*) Vossberg, Geschichte der preussischen Münzen und Siegel (p. 66, 67) stellt die Ansicht auf, dass diese 12 Nummi nicht gleich den 4 Solidi, diese vielmehr schon eine Strafe für schwerere Vergehen gewesen seien.

Er sucht seine Ansicht durch den scheinbaren Widerspruch zu stützen, der sich in §§. 1 und 2 der culmischen Handfeste findet.

In § 1 heisst es nemlich, dass den Richtern die Strafgelder für kleinere Vergehen (12 Nummi) ganz überlassen werden. Was der Richter dann (§ 2) von solchen Strafgeldern (bis 4 Solidi) erlassen wird, soll auch vom Orden erlassen sein, während der Richter von den Geldstrafen für grössere Verbrechen ohne Zustimmung des Ordens nichts erlassen soll. Vossberg sagt nun:

„Wenn der Orden in § 1 die Strafgelder bis 12 Nummi den Richtern ganz überlässt, in § 2 aber seines Antheils an den Strafgeldern bis 4 Solidi gedenkt, so kann dieses nicht die gleiche Strafsumme sein."

Dieser Irrthum ist aber durch eine falsche Auffassung des §. 2 der culmischen Handfeste entstanden.

Der Satz „Ita ut quidquid de talibus judex infra tribunal indulserit, de quatuor solidis videlicet et infra id, etiam ex parte Domus nostre sit indultum."

Heisst einfach; was der Richter von solchen Strafgeldern erlassen wird, kann er ohne unser Zuthun erlassen, da wir ihm diese Strafgelder vollständig überlassen haben.

Hiemit stimmt es vortrefflich, wenn es dann weiter heisst:

„Allein von den Strafgeldern für bedeutendere Verbrechen soll der Richter ohne Zustimmung unserer Brüder nichts erlassen."

Ein unumstösslicher Beweis gegen die Ansicht Vossbergs findet sich ferner in einer grossen Masse von Handfesten für Dörfer in denen es immer ausdrücklich heisst, der Schulz erhält das kleine Gericht, dessen Bussen sich bis zu 4 Solidi erstrecken.

stümmelung oder eine grössere Geldbusse als Strafe folgte, allein richtete und dann dem Landesherrn das Urtheil zur Bestätigung vorlegte, oder ob er nur in Gegenwart des Vogtes richten durfte, lässt sich nicht mehr genau feststellen. Es scheint aber, als ob das letztere der Fall gewesen ist; wenigstens heisst es in der Verschreibung für den Preussen Cabilo,[50]) er solle die Gerichtsbarkeit ausüben dürfen, aber nur im Beisein des Kapitel-Vogtes.*)

Der Gutsherr darf das Gericht aber überhaupt nur ausüben, wenn der Verbrecher in seinen Grenzen ergriffen wird.

So wird in der Verschreibung für die Familie Tüngen bestimmt,[51]) dass sie nur die Verbrechen richten sollen, die durch ihre Hintersassen auf ihrem Gebiet begangen werden, und auch nur, wenn sie die Verbrecher in ihren Grenzen ergreifen. Wird dagegen ein Verbrechen ausserhalb ihres Gebietes begangen, und flüchtet der Verbrecher in ihre Grenzen, so sollen sie das Gericht über ihn nicht haben.

Zuweilen wird auch noch gesagt,[52]) dass, wenn sie einen solchen Verbrecher ergreifen und ausliefern, sie den 3. Theil der betreffenden Gerichtsbusse dafür erhalten sollen.

Das Strassengericht behielt sich der Landesherr fast immer vor, nur sehr selten wird es an Vasallen verliehn.[53])

Hiebei wird zuweilen noch ein Unterschied zwischen öffentlichen Strassen und Privatwegen gemacht. So erhält z. B. der Besitzer des

---

[50]) C. W. I, 86a.

*) Töppen, Excurs über die Verschreibungen des Ordens für Stammpreussen im 13. Jahrhundert (Script. rer. Pruss. I, p. 256) sagt:

„Es war zu fürchten, wenn die Gerichtsbarkeit über gewisse Familien eben bekehrten Preussen ganz übertragen wurde, dass ein nicht geringer Rest altheidnischer Willkür in die Ausübung derselben übergehen möchte.“

Er meint hiemit, dass den Preussen die Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen nur mit gewissen Einschränkungen gegeben wurde und führt in der Anmerkung (5) auch die Verschreibung für Cabilo als Beispiel an.

Nach der Verschreibung für die Lehnsleute aus Ermland und Natangen, in der es, wie ja schon gesagt, heisst, sie sollen die hohen Gerichte nicht ohne das Wissen der Brüder ausüben, scheint es aber, als ob diese Beschränkung, die Töppen speciell für die Preussen annimmt, auch auf die deutschen Besitzer, denen die hohe und niedere Gerichtsbarkeit verliehen wurde, Bezug hatte.

[51]) C. W. I, 62. [52]) C. W. II, 357. [53]) C. W. I, 70, 96, 102 etc.

Gutes Pocarven bei Brandenburg[54]) das Gericht über die Verbrechen, die auf seinen Privatwegen begangen werden, während die Verbrechen, die auf den öffentlichen Strassen verübt werden, vom Orden gerichtet werden sollen. Auch findet sich einmal[55]) die eigenthümliche Bestimmung, dass das Strassengericht verliehen wird, eine Strasse hievon aber ausgenommen ist.

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass in der Verschreibung für Alexander von Lichtenau aus dem Jahre 1297[56]) auch die „venia largiendi“ verliehen wird, was wol nichts anderes sein kann, als das Recht, die Strafen für schwere Verbrechen zu ermässigen resp. ganz zu erlassen, ein Recht, das sich der Landesherr sonst ja immer vorbehielt.

Eine sehr schwer zu entscheidende Frage ist hiebei nun die, ob die Verleihung der hohen und niederen Gerichtsbarkeit immer nothwendig mit der Verleihung des culmischen Rechts verbunden war.

Hiefür spricht die Bestimmung über die Jurisdiction in jener Urkunde[57]) für die Lehnsleute aus Ermland und Natangen, die gewissermassen eine Normal-Verschreibung ist, hiefür spricht ferner eine Stelle aus der Verschreibung für den Preussen Schroyte von 1284,[58]) die da lautet:

„Judicia quoque majora et minora in suis campis habebit, quemadmodum habere dinoscuntur alii nostri feodales, quibus Jura Culmensia duximus conferenda.“

Nun besitzen wir aber eine ganze Reihe von Verschreibungen, in denen der Jurisdiction gar nicht gedacht wird.[59])

Es liesse sich hiebei allerdings der Einwand machen, dass in diesen Verschreibungen die betreffenden Bestimmungen aus Nachlässigkeit fehlen, oder dass sie eben als selbstverständlich fortgelassen sind. Das erste ist wol unmöglich, weil dazu der Urkunden zu viele sind. Das zweite anzunehmen, ist aber sehr bedenklich, weil, wie wir gleich sehen

---

[54]) Verschreibung Meinhards von Querfurt für das Gut Pocarven bei Brandenburg. Altpr. Monatsschrift 1874, S. 274 u. 275.

[55]) Preuss. Regesten von M. Perlbach, Altpr. Monatsschrift 1875, p. 323.

[56]) C. W. I, 102. [57]) C. W. I, 71. [58]) C. W. I, 65.

[59]) C. W. I, 59, 76, 90, 103, 181; II, 108, 141 etc.

werden, die Jurisdiction durchaus nicht immer in gleicher Weise verliehen wurde.

So sehen wir, besonders in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts gar nicht selten nur die niedere Gerichtsbarkeit und ein Drittel des Ertrages der hohen verliehen,[60]) wir finden sogar, dass zuweilen die niedere Gerichtsbarkeit allein vergeben wird.[61]) Zu diesen Beweisen kommt dann noch ein fernerer, indem wir in einigen Verschreibungen aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts die Gerichtsbarkeit ausdrücklich dem Landesherrn reservirt sehen.[62])

Nach dem eben Gesagten dürfte die Behauptung daher wol die richtige sein, dass die hohe und niedere Gerichtsbarkeit nicht zu den Rechten gehörten, die, wie das Erbrecht und das freie Verkaufsrecht jedem culmischen Besitzer durch die culmische Handfeste garantirt wurden, sondern dass es, wenn sie auch, besonders in der älteren Zeit fast immer verliehen wurden, ganz allein von dem Belieben des Landesherrn abhing, ob er sie verleihen wollte oder nicht.

Sehr auffallend muss es nun erscheinen, dass alle Verschreibungen in denen nur die niedere Gerichtsbarkeit und ein Drittel des Ertrages der hohen verliehen, so wie alle, in denen die Gerichtsbarkeit ausdrücklich vorbehalten wird, aus der Zeit nach dem Jahre 1340 stammen.

Da die Zahl der betreffenden Urkunden nur eine geringe ist, wäre es voreilig, aus ihnen allein schliessen zu wollen, dass ungefähr um die Mitte des 14. Jahrhunderts eine allgemeine Verschlechterung des culmischen Rechts eingetreten sei. Die weitere Untersuchung wird aber nachweisen, dass diese Erscheinung sich auch hinsichtlich der anderen Punkte zeigt.

Im Anschluss an das Gerichtswesen ist hier gleich noch die Institution des Wehrgeldes zu betrachten. Leider geben uns unsere Quellen hierüber fast gar keinen Aufschluss; unter der grossen Masse von Verschreibungen für Deutsche ist auch nicht eine einzige, die des Wehrgeldes gedenkt. Es hat hienach den Anschein, als ob das Wehrgeld

---

[60]) C. W. II, 329, 330, 418 etc. [61]) C. W. I, 89.
[62]) C. W. II, 58, 357. 370, 388.

für die Deutschen entweder gar nicht galt, oder als ob es für alle gleich gross war.*)

Das erste ist unglaublich, da das Institut des Wehrgeldes ja erst durch die Deutschen in Preussen eingebürgert ist, das zweite ist unmöglich, da die Verhältnisse der deutschen Ansiedler unter sich doch sehr verschieden waren.

Glücklicher Weise verbreitet nun eine alte Bestimmung für die eingebornen Preussen hierüber einiges Licht. Unter den Jura Pruthenorum befindet sich nämlich ein Paragraph, der das Wehrgeld bestimmt, das ein Preusse zahlen muss, wenn er einen Deutschen erschlägt.[63]) Er lautet: „Ist das ein Preusse einen ledigen deutschen todslett, der da nicht hat garten noch erbe, man gildet yn mit VIII marken; hat er aber einen garten, man gildet yn mit XII marken; hat er aber erbe in dörffern oder in stedten, man gildet yn mit XXX marken.

Es werden die Deutschen hier also in 3 Klassen getheilt, solche, die nichts besitzen (wol Dienstboten etc.), solche, die nur einen Garten haben (Gärtner) und solche, die als freie Bauern oder Bürger in Dörfern und Städten sitzen. Die letzten erhalten das höchste Wehrgeld, nämlich 30 Mark.

Gegen die allgemeine Gültigkeit dieser Bestimmung lassen sich nun aber gerechte Bedenken erheben. Einmal wird in ihr der culmische Gutsbesitzer gar nicht erwähnt, und dann erscheint es auch durchaus nicht ganz glaublich, dass der deutsche Bürger ein nur eben so hohes Wehrgeld gehabt haben soll (30 Mark), als es den kleinen preussischen Freien, die ihre Besitzungen zu preussischem Rechte hatten, gegeben zu werden pflegte.

---

*) Bender, Ermlands politische und nationale Stellung innerhalb Preussens p. 53) scheint der Ansicht zu sein, dass die Deutschen in Preussen überhaupt kein Wehrgeld hatten. Wenigstens sagt er bei der Betrachtung der Rechte der preussischen Freien:

„Von den Deutschen unterscheiden sich die preussischen Freien ferner bestimmt dadurch, dass sie ein Wehrgeld hatten.“

Zu dieser, nach dem im Texte gesagten, irrigen Ansicht ist er jedenfalls gekommen, weil er in den Verschreibungen für Deutsche das Wehrgeld nie erwähnt fand.

[63]) P. Laband, Jura Pruthenorum. Königsberg 1866. p. 9. Bestimmung Nr. 18.

Wir können daher hieraus nur den Schluss ziehen, dass das Wehrgeld bei den deutschen Ansiedlern je nach den besonderen Verhältnissen ein verschieden hohes gewesen ist.

In den Verschreibungen für Preussen zu culmischem Recht findet sich einige Male ein Wehrgeld von 30 Mark erwähnt. [64])

Die Rechte, die bis jetzt behandelt sind, wurden nun mit wenigen Ausnahmen fast allen Besitzern der gewöhnlichen culmischen Güter gegeben. Es findet sich aber noch eine Anzahl anderer, geringerer Rechte, die ganz allein nach den Verdiensten der einzelnen Ansiedler und dem Belieben des Landesherrn verliehen wurden.

Zu diesen gehört zunächst das Mühlenrecht.

Der 26te Paragraph der culmischen Handfeste sagt hierüber Folgendes:

„Wenn ein Bach die Aecker eines Bürgers berührt, so steht es dem Besitzer des Ackers frei, eine Mühle an ihm zu bauen.

Ist aber derselbe Fluss passend für mehrere Mühlen, so soll unser Haus bei den anderen den 3. Theil der Baukosten tragen, und dann auch für immer den 3. Theil der Einnahmen erhalten.

Diese Bestimmung, nach der also jeder culmische Besitzer, durch dessen Gut ein Bach floss, berechtigt war, eine Mühle zu bauen, ist auf die ländlichen Verhältnisse gar nicht übertragen worden. Das Recht, Mühlen anzulegen, hat der Orden wie die Bischöfe gleich als Regal für sich in Anspruch genommen.

Wir finden nun, besonders in der älteren Zeit, das Mühlenrecht allerdings sehr häufig verliehen, [65]) aber es ist eben nicht ein Recht, das jedem culmischen Besitzer zusteht, sondern das, wie es häufig heisst „de speciali gracia“ verliehen wird.

In den späteren Urkunden wird es meistens nicht erwähnt, in der 2ten Hälfte des 14ten Jahrhunderts sogar gewöhnlich ausdrücklich reservirt. [66])

Ganz ähnlich verhält es sich mit dem Recht, Tabernen erbauen

---

[64]) C. W. I, 131; II, 220, 382. [65]) C. W. I, 75, 83, 96, 98, 99, 102, 103, 105, 111 etc. [66]) C. W. II, 243, 329, 333, 349, 357, 370 etc.

zu dürfen. Dieses Recht wurde, wie das ja in der Natur der Sache lag, den Besitzern culmischer Güter natürlich viel seltener verliehen als das Mühlenrecht,[67]) in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts finden wir es auch gewöhnlich reservirt.[68])

Fischerei- und Jagdgerechtigkeit finden wir auch schon in der ältesten Zeit als Regal, doch werden sie sehr häufig verliehen.

In den Verschreibungen der älteren Zeit finden wir gewöhnlich das Recht der Jagd, des Fisch- und Vogelfanges (venationes, piscationes, aucupationes) zusammen erwähnt, ohne jede weitere Beschränkung,[69]) häufig indess auch Jagd und Fischfang allein.[70])

Zuweilen erhalten die Beliehenen auch das Recht, den Honig, den sie auf ihren Besitzungen finden, für sich zu verwerthen.[71])

Allmählig wird die Verleihung dieser Rechte aber immer seltener und beschränkter, am häufigsten treffen wir später noch das Fischereirecht (pro mensa tantum et non ad vendendum), und auch dieses nur noch in bestimmten Seen.

Die Fischerei in den Bächen scheint immer verboten gewesen zu sein.[72]) Freie Fischerei wird immer mehr eine besondere Begünstigung, die zuweilen sogar einzelnen Personen nur auf Lebenszeit gegeben wird, nach deren Tode aber,[73]) oder wenn das Gut vorher in fremde Hände kommt,[74]) aufhört.

Die Jagdgerechtigkeit wird später sehr selten verliehen und dann auf kleines Wild (Hasen, Füchse etc.) beschränkt.[75])

Das Recht, Dörfer und Kirchen zu gründen, konnte natürlich nur den Besitzern grosser Güter gegeben werden, weshalb es sich auch nicht zu oft findet.[76]) Mit diesem Recht war immer das Patronatsrecht oder Präsentationsrecht (jus patronatus, jus präsentandi) verknüpft.

Zuweilen wird das Patronatsrecht schon für Kirchen verliehen, die erst später gebaut werden sollen.[77])

---

[67]) C. W. I, 153, 200. [68]) C. W. II, 267, 329, 357, 388. [69]) C. W. I, 57, 77, 85, 88, 103, 111, 166, 200 etc. [70]) C. W. I, 62, 73, 80, 81, 83, 96, 102 etc.
[71]) C. W. I, 84, 89, 100. [72]) C. W. II, 290, 333. [73]) C. W. II, 8, 289.
[74]) C. W. II, 357. [75]) C. W. II, 243, 403. [76]) C. W. I, 102; II, 199, 266, 268.
[77]) C. W. I, 79, 96.

Nachdem wir nun, so weit unsere Urkunden uns das Material dazu darboten, gesehen haben, welche Rechte mit der Verleihung des culmischen Rechts verbunden zu sein pflegten, und wie diese im Laufe der Zeit immer geringer und seltener wurden, haben wir noch die Leistungen zu betrachten, zu denen das culmische Recht verpflichtete.

Diese Leistungen bestanden in Kriegsdiensten, einer Getreide-Abgabe und der sogenannten Recognitions-Gebühr.

Betrachten wir zunächst die Hauptleistung, nämlich den Kriegsdienst.

Die culmische Handfeste (§§. 31 und 32) bestimmt hierüber nur, dass jeder, der 40 Hufen oder mehr besitzt, mit allen Waffen und geharnischtem Rosse, das für solche Waffen passt, sowie mit zwei leichter Bewaffneten dienen solle. Besitzt er weniger Hufen, so soll er den Platendienst leisten, d. h. den Dienst mit leichteren Waffen.

In beiden Fällen haben sie die Ritter auf ihren Heerfahrten gegen die Preussen, welche Pomezanen heissen, zu begleiten, so oft sie dazu aufgefordert werden. Wenn aber mit Gottes Hülfe die Pomezanen nicht mehr zu fürchten sind, sollen sie von allen Kriegsreisen befreit sein, und nur zur Vertheidigung des Landes zwischen Weichsel, Ossa und Drewenz dienen dürfen.

Ob der Orden dieses Versprechen den Vasallen im Culmer Lande hat halten können, lässt sich nicht mehr bestimmen. Dass aber die Lehnsleute der anderen Landschaften einen sehr drückenden Kriegsdienst zu leisten hatten, beweist wol das Versprechen, das der Orden im Jahre 1267 seinen Lehnsleuten von Ermland und Natangen gab,[78]) dass ihre Kriegspflicht nach Niederwerfung des Aufstandes sich auf die Vertheidigung der 6 Landschaften Samland, Natangen, Ermland, Barthen, Pogesanien und Pomesanien beschränken solle.

Aus der schon oft angeführten Verschreibung aus dem Jahre 1285 ersehen wir nun, welcher Art der gemessene Kriegsdienst war.

Die Lehnsleute haben hier die Pflicht der Vertheidigung der schon erwähnten Landschaften und zwar auf geharnischten Streitrossen (dextrarii falerati) und mit leichten Waffen. Mit schicklichen Waffen haben sie

---

[78]) C. W. I, 50. [79]) C. W. I, 71.

ferner beim Bau von Befestigungen zugegen zu sein, wenn sie dazu aufgefordert werden.

Ob sie ausserhalb der bestimmten Grenzen dienen wollen, das hängt von ihrem guten Willen ab.

Ihre Hintersassen dagegen sind zu den Kriegsreisen (expeditiones), sowie zum Vertheidigungsdienst und zur Hülfe beim Burgenbau verpflichtet und zwar zu Fuss und Ross (tam epuites quam pedites) mit gewöhnlichen Waffen, so oft sie dazu aufgeboten werden.

Nach der culmischen Handfeste ist der Besitzer eines Gutes von mindestens 40 Hufen verpflichtet, mit einem gepanzerten Streithengst und allen Waffen zu dienen.

Ausserdem soll er noch 2 Leichtbewaffnete bei sich haben.

Wir haben nun eine ganze Reihe von Urkunden, in denen Güter von 100 Hufen und mehr verliehen werden, die man doch ohne Zweifel in die Reihe der sogenannten adligen Güter stellen wird. [80])

In keiner Verschreibung aber finden wir jene Bestimmung über die Kriegspflicht, vielmehr haben alle Belehnten so und so viele Dienste auf leichten Rossen (spado) zu leisten, in 2 Verschreibungen heisst es sogar ausdrücklich, dass sie auch mit leichten Waffen zu dienen haben. [81])

Es scheint darnach jener schwere Rossdienst sehr selten vorgekommen zu sein, und wird man ihn durchaus nicht als nothwendig zum Adelsstande gehörig betrachten dürfen.

Hiemit stimmt es vortrefflich, wenn wir zuweilen die Bezeichnung „adliger Platendienst“ [82]) und „ritterlicher Platendienst“ [83]) finden.

Die zweite Art des Kriegsdienstes, die im culmischen Recht erwähnt wird, ist der Platendienst.

Er ist von denen zu leisten, die weniger als 40 Hufen besitzen, und hat seinen Namen von dem Bruststück des Harnischs, das Plate hiess. *

---

[80]) C. W. I, 79, 96, 98, 102; II, 199 etc. [81]) C. W. I, 102; II, 199. [82]) Adolph Rogge, Das Amt Balga. Altpr. Monatsschr. von 1868, p. 132, Anm. 46. [83]) Adolph Rogge, Das Amt Balga. Altpr. Monatsschrift von 1870, p. 487, Urkunde 66.

*) Grunenberg, Geschichte und Statistik des Kreises Allenstein (p. 23) hat die eigenthümliche Ansicht, dass die Plate ein Brustharnisch sei, der zur Bedeckung der Rosse diente.

Die Plate wird nun aber fast nie erwähnt, sondern heisst es gewöhnlich, sie sollen mit einem leichten Streitross und leichten Waffen dienen.

Was zu den leichten Waffen gerechnet wurde, zeigt uns eine Verschreibung des Bischofs Eberhard für die Söhne seines verstorbenen Bruders Arnold über 30 Hufen. [84])

Es wird hier nämlich gesagt, die beiden Brüder sollen der Kirche dienen „cum uno equo competenti et viro levibus armis armato, hoc est cum Thorace vel Brünya, hasta, clipeo et pileo ferreo.“ Wir sehen also, dass hier an die Stelle der Plate der thorax oder die brünya getreten ist.

Hiedurch wird die Plate aber keineswegs im Gebrauch verdrängt worden sein; wahrscheinlich sind die einzelnen Panzer neben einander gebraucht worden. *)

Diese Bestimmungen, die ganz gleichmässig für die deutschen wie für die preussischen Kölmer gelten, **) erfuhren im Ermlande aber bald bedeutende Veränderungen.

---

[84]) C. W. I, 200.

*) Bender in seinem schon mehrmals citirten Buche (p. 51) sagt:

„Die Preussen unterscheiden sich auch von den Deutschen durch die Kriegsrüstung. Die preussischen Wehrmänner trugen statt der Plate die Brunie, ebenfalls ein Panzer, aber in Form und Beschaffenheit von der Plate abweichend. Dieses Waffenstück gilt als wesentlich und unterscheidend. Er folgt hierin ganz der Ansicht Voigts.

Auch dieser behauptet, (Gesch. Preussens B. VI, p. 676—78), dass die deutschen Kölmer zum Platendienst, die preussischen zum Dienst mit der Brunie verpflichtet gewesen seien.

In einer Anmerkung (p. 677. Anm. 2) sagt er jedoch:

„Dass die Brunie mit der Plate manches Aehnliche gehabt habe, ist daraus zu schliessen, dass es dem Kriegsmanne mitunter freigestellt wurde, ob er sich zur Rüstung einer Plate oder statt deren der Brunie oder eines guten Panzers bedienen wolle.“

Die scharfe Sonderung zwischen den beiden Diensten ist bei Voigt sowol wie bei Bender jedenfalls durch den sich häufig findenden Ausdruck arma Pruthenicalia entstanden, dem sie zu grosses Gewicht beigelegt haben. Töppen in seinem bekannten Excurse geht im Gegensatz zu Voigt und Bender so weit, (Script. rer. Pr. B. I, p. 266) den Dienst der preussischen Kölmer mit einem leichten Streitross und preussischen Waffen mit dem Platendienst zu identificiren.

**) Bender, Ermlands politische und nationale Stellung innerhalb Preussens p. 52 behauptet, dass die preussischen Kölmer im Gegensatz zu den deutschen Kölmern zum ungemessenen Kriegsdienst verpflichtet gewesen seien.

Sehr häufig [85]) wird nämlich der Landwehrdienst der Art beschränkt, dass die Vertheidigung sich nur auf das Bisthum Ermland erstrecken solle (infra terminos diocesis nostrae). Bei den häufigen Einfällen der Lithauer, die bald in diese, bald in jene Landschaft einbrachen, war diese Beschränkung natürlich eine sehr bedeutende Erleichterung, die deshalb wol auch nur verdienten Männern zu Theil wurde.

Höchst auffallender Weise findet sich unter der grossen Menge von Verschreibungen, in denen diese Erleichterung gewährt wird, keine einzige, die für einen Preussen ausgestellt wäre.

Der Idee des Lehnsrechts zufolge war der Lehnsmann unzweifelhaft selbst zum Kriegsdienst verpflichtet. Doch gab es auch hievon Ausnahmen, wie uns ein Paar Verschreibungen beweisen, [86]) in denen es heisst, dass der Empfänger des Guts „per se vel per alium“ zu dienen habe.

Nach der culmischen Handfeste war nun, wie wir eben gesehen haben, die Kriegspflicht in ein bestimmtes Verhältniss zur Grösse des Gutes gesetzt, es wurde zwischen schwerem Rossdienst und leichtem Platendienst unterschieden.

Diese Bestimmung, die für ein Grundrecht vorzüglich passt, ist in Wirklichkeit, wenigstens in Betreff der ländlichen Verhältnisse nie ordentlich zur Durchführung gekommen. Der Bischof wie das Dom-

---

Er sagt:

Die Preussen (preussische Kölmer) sind auch unter culmischem Recht an dem ungemessenen Kriegsdienst nach Gewohnheit des Landes (secundum terre consuetudinem) etc. leicht zu erkennen.

Da er keine Belegstellen anführt, scheint ihm der Ausdruck „secundum terre consuetudinem“ den ungemessenen Kriegsdienst zu bezeichnen.

Nun finden wir denselben Ausdruck aber auch in einigen Verschreibungen, die für deutsche Kölmer ausgestellt sind. (C. W. I, 101, 128).

Da wir hier keine Ursache haben, anzunehmen, dass diese deutschen Kölmer zum ungemessenen Kriegsdienst, verpflichtet sind, wird man wol kein Recht haben, unter dem Ausdruck „secundum terre consuetudinem servire“ den ungemessenen Kriegsdienst zu verstehen.

Wenn wir dieses aber nicht können, liegt auch kein Grund zu der Annahme vor, dass die preussischen Kölmer in Betreff der Kriegspflicht den deutschen Kölmern nicht gleich gestellt gewesen sein sollten.

[85]) C. W. I, 70, 79, 81, 83, 85, 86b, 88, 93, 96, 98, 102, 105, 111, 151, 153, 157, 211. [86]) C. W. II, 199, 266.

capitel richteten sich bei der Bestimmung der Kriegsdienste wol stets allein nach den persönlichen Verhältnissen.

Nur so viel lässt sich im Allgemeinen sagen, dass auf Gütern, die nicht schon einen bedeutenden Umfang hatten, selten mehr als ein Dienst ruhte.

Wie wenig oft bei diesen Bestimmungen die Grösse des Gutes in Betracht kam, zeigt sich am klarsten, wenn wir die Zahl der Dienste, die auf den grossen Gütern von circa 100 Hufen ruhten, mit einander vergleichen.

So sehen wir einmal auf 120 Hufen 4 Dienste,[87]) auf 90 Hufen 3 Dienste[88]) ruhen. Bei mehreren Gütern von 100 Hufen finden wir einmal 4,[89]) einmal 3,[90]) einmal 2 Dienste[91]) und einmal 1 Dienst.[92]) Diese kurze Zusammenstellung zeigt wol zur Genüge, dass hiebei nicht nach einer festen Norm gehandelt wurde.

Wie wir nun oben gesehen haben, dass die einzelnen Rechte im Laufe der Zeit immer seltener und beschränkter verliehen wurden, so wird es sich hier leicht zeigen lassen, dass die Leistungen, zu denen das culmische Recht verpflichtete, vor allem die Verpflichtung zum Kriegsdienst allmählig immer umfangreicher und drückender wurden.

Ungefähr von der Mitte des 14. Jahrhunderts ab wird nämlich sehr häufig statt des gemessenen der ungemessene Kriegsdienst verlangt.[93])

Welches die Gründe für diese Verschlechterung des culmischen Rechts gewesen sind, lässt sich aus unsern Urkunden nicht feststellen.

Wahrscheinlich ist es, dass die immer heftiger entbrennenden Kriege mit den Lithauern eine Vermehrung derjenigen Kriegspflichtigen wünschenswerth erscheinen liess, die der Ordensfahne auch über die Grenzen Preussens hinaus zu folgen verbunden waren.

Wir finden nun allerdings auch noch in der 2. Hälfte des 14ten Jahrhunderts eine ganze Reihe von Verschreibungen, in denen nur die Verpflichtung zum Landwehrdienst auferlegt wird, doch sind diese Verschreibungen schon sehr in der Minderzahl.

---

[87]) C. W. II, 290. [88]) C. W. I, 98. [89]) C. W. I, 83. [90]) C. W. I, 79. [91]) C. W. I, 96. [92]) C. W. II, 199. [93]) C. W. II, 9, 58, 108, 131, 184, 204, 215, 267, 294, 295 etc.

Ausser der Verpflichtung zum gemessenen resp. später zum ungemessenen Kriegsdienst hatten die kulmischen Besitzer aber immer noch die Verpflichtung, beim Burgenbau Hülfe zu leisten.

Wie schon aus der Bestimmung jener bekannten Verschreibung für die Lehnsleute in Ermland und Natangen, dass sie mit geziemenden Waffen bei dem Bau von neuen Befestigungen zugegen sein sollen (Et cum armis, sicut condecet interesse novis munitionibus cum requisiti fuerint construendis), deutlich hervorgeht, mussten sie nur zum Schutz der Arbeiter bewaffnet erscheinen. *)

Es bezog sich diese Pflicht natürlich nur auf Ermland; zuweilen wird sie sogar noch auf bestimmte Theile Ermlands beschränkt. [94])

Die Hintersassen der culmischen Besitzer waren zum ungemessenen Kriegsdienst, zur Landesvertheidigung und zum Burgenbau verpflichtet. Beim Burgenbau waren sie natürlich die Frohnarbeiter.

Sehr auffallend, und aus unseren Urkunden gar nicht zu erklären ist nun die Bestimmung, dass sie sowohl zu Ross wie zu Fuss dienen sollen. [95]) Vielleicht richtete sich dieses nach der Grösse des ihnen zugewiesenen Landes. **)

Neben diesen allgemeinen Bestimmungen treffen wir aber zuweilen noch andere, von jenen vollständig abweichende, die durch die persönlichen oder localen Verhältnisse bedingt werden.

So erhält im Jahre 1294 ein Schütze von Balga, Namens Arnold, eine Besitzung [96]) mit der Verpflichtung, auf einem leichten Rosse mit

---

*) Bei der Betrachtung der Kriegsdienste der cölmischen Besitzer sagt Voigt (B. VI, p. 668) dass die kleineren Kölmer ebenso wie die Bauern und Hintersassen beim Burgenbau nicht zum Schutzdienst, sondern zum gemeinen Arbeitsdienst verpflichtet gewesen seien.

Wo zieht er die Grenze zwischen grösseren und kleineren Kölmern und mit welchem Recht stellt er sie hier mit den Hintersassen zusammen? Den Beweis hiefür ist er schuldig geblieben.

[94]) C. W. I, 77a, 166; II, 204. [95]) C. W. I, 62, 71.

**) Irrthümlicher Weise bezieht Bender diesen Ausdruck tam equites quam pedites auf die preussischen Freien, (p. 56) obwol es auch aus der von ihm citirten Verschreibung für die Familie Tüngen klar hervorgeht, dass darunter nur die Hintersassen verstanden seyn können.

[96]) C. W. I, 93.

einer Baliste zu dienen und die alten und zerbrochenen Balisten wieder herzustellen.

Wenn dann, heisst es weiter, keiner von seinen Erben die Kunst des Vaters erlernt hat, so sollen sie nach der Weise des Landes mit einem Pferde und einem bewaffneten Mann innerhalb der Grenzen der Diöcese dienen.

Ein anderer Deutscher, Heinrich Mustatus, wird wieder verpflichtet, [97]) zur Zeit der Noth nach Braunsberg zu eilen und die Stadt vertheidigen zu helfen.

Diese Kriegsdienste, so verhältnissmässig gering sie in Ermland auch waren, erschienen den damit Belasteten doch bald sehr drückend.

Wir sehen daher überall das Streben, die Kriegspflicht in einen jährlichen Zins umzuwandeln, welchem Streben das eigenthümliche Schutzverhältniss, in dem Ermland zum Orden stand, sehr förderlich war. *)

So treffen wir denn auch schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zuweilen an Stelle der Kriegspflicht andere Leistungen.

Vorzüglich wird dafür eine bald geringere, bald grössere Wachs-Abgabe entrichtet [98]) (8 Pfund bis 2 Stein Wachs).

Diese Umwandlung des Kriegsdienstes in eine Wachsabgabe wird aber schon als eine besondere Gunstbezeugung angesehn, die sich zuweilen nur auf bestimmte Personen bezieht.

So muss Cauco v. Hohenberg nach seiner Verschreibung aus dem Jahre 1352 [99]) einen Stein Wachs geben, wofür er vom Kriegsdienst befreit ist.

Kommt aber das Gut in fremde Hände, so soll der neue Besitzer statt zu der Wachs-Abgabe zu einem Reiterdienst verpflichtet sein.

In einer Verschreibung aus dem Jahre 1323 [100]) wird an die Stelle des Kriegsdienstes ein Zins von 3 Mark gesetzt, 1344 sogar ein Dienst, der schon lange besteht, in einen Geldzins umgewandelt. [101])

---

[97]) C. W. I, 95.

*) Ueber das Verhältniss des Bischofs und Domcapitels von Ermland zum Orden, so wie des Bischofs zum Domcapitel handeln:

Bender: Ermlands politische und nationale Stellung innerhalb Preussens p. 15-30.

Brock: De controversiis inter Poloniam et Prussiam (Dissertation 1871.)

[98]) C. W. I, 168, 181, 203. [99]) C. W. I, 177. [100]) C. W. I, 215. [101]) C. W. II, 40.

Theilweise Befreiung vom Kriegsdienst findet sich nur sehr selten. So wird dem Ritter Ernst und seinen Erben von seinen 2 Reiterdiensten der eine erlassen. [102])

Kommt das Gut aber in fremde Hände, so sind wieder 2 Reiter zu stellen.

Meistens werden solche Vergünstigungen nur für die Lebenszeit des betreffenden Vasallen verliehen, so dass die Erben wieder in die ursprünglichen Verhältnisse eintreten; [103]) es sind ganz im Gegensatz gegen die übrigen Rechte, die an dem Gute haften, Rechte, die an der Person haften und mit dem Sterben derselben erlöschen.

Wurde ein Gut unter die Erben getheilt, so scheint zuweilen die Zahl der Dienste vermehrt worden zu sein. Hierauf deutet die Bestimmung in der Verschreibung für das Gut Pocarven, dass, so lange das Gut ungetheilt ist, nur ein Dienst geleistet werden solle. [104])

Am gleichmässigsten und den wenigsten Schwankungen unterworfen sind die übrigen Leistungen, die auf den culmischen Gütern ruhn, der Bischofsscheffel (Pflugkorn) und die Recognitions-Gebühr.

Der Bischofsscheffel — von jedem Pfluge *) 1 Scheffel Weizen

---

[102]) C. W. I, 307. [103]) C. W. II, 174, 225, 267. [104]) Urkunde für Pocarven. Altpr. Monatsschrift v. 1874, p. 274, 275.

*) Töppen in seinem Aufsatz „Ueber die Zinsverfassung Preussens unter der Herrschaft des deutschen Ordens (Zeitschrift für preuss. Geschichte u. Landeskunde 1867) sagt, der Pflug (aratrum) sei gleich 4 Hufen, (mansus) gleich 6 Haken (uncus).

Derselben Ansicht sind auch die Herausgeber des Codex diplomaticus Warmiensis (C. W. I, p. 6, Anm. 2.

Die betreffende Stelle, auf die sie sich stützen lautet: (C. W. I, p. 6. Anm. 2).

„de quibus libet quatuor mansis, qui eis loco unius aratri deputati sunt, solvere debent nobis et nostris successoribus custodiales videlicet Wartgeld prout alii ecclesie subditi et plebano suo annonam missalem videlicet singulis annis de quolibet aratro unum modium siliginis et unum modium avene.“

Zunächst liegt hier nicht der geringste Grund vor, dass das Land, das an Stelle eines anderen Besitzthums gegeben wurde, auch eben so gross wie jenes sein musste. Mit gleichem Recht könnten wir dann annehmen, dass der Haken eben so gross sein muss, wie die Hufe, weil wir in einer ganzen Reihe von Verschreibungen finden, dass preussische Reiter, die in einen Dorfverband eintreten müssen, an Stelle ihrer Haken ebensoviel Hufen zugetheilt erhalten. (quorum cuilibet loco duorum uncorum duos dabimus liberos mansos etc.) C. W. II, 138, 139, 318 etc.

und 1 Scheffel Roggen, von jedem Haken ein Scheffel Roggen — der an der Stelle des den Freien immer erlassenen Decems geliefert wurde, war neben dem später zu betrachtenden Hufenzins der Dörfer und Zins-

---

Ferner ist es aber geradezu unmöglich, dass in der angeführten Stelle das aratrum eben so gross ist, wie die 4 Hufen weil es ja am Schluss der Stelle heisst: „de quolibet aratro“ sollen sie geben etc. Zuerst hätten die 4 Hufen dann die Grösse eines Pfluges und nachher die mehrerer Pflüge.

Hiezu kommt nun noch, dass wir in unseren Verschreibungeu sehr häufig den Ausdruck mansus für aratrum (allerdings nicht ganz correcter Weise) gesetzt finden, was doch nur geschehen kann, wenn beide gleich gross sind.

Die Ansicht Töppens ist nun auch von den meisten verworfen und hält man allgemein die Hufe und den Pflug für gleich grosse Flächenmasse.

Dieses ist auch ganz richtig. Der Pflug (aratum) ist die Ackerfläche, die sich mit einem Pfluge bestellen lässt, was ja genau dem Begriff der deutschen Hufe entspricht.

Trotzdem bedeuten aratrum und mansus aber durchaus nicht dasselbe.

Mansus ist der allgemeine Begriff und bezeichnet jedes Stück Land, das die Grösse einer Hufe hat, aratrum dagegen bezeichnet nur das Ackerland von der Grösse einer Hufe, nur die Hufe Land, die unter dem Pfluge ist.

Mit dem Worte Pflug hängt nun das Wort Pflugkorn zusammen; est ist dieses eben die Abgabe, die von jedem Pfluge zu geben ist.

Allerdings werden wir nicht selten sehen, dass es heisst, das Pflugkorn sei „de quolibet manso“ statt „de quolibet aratro“ zu geben.

Es soll dieses aber durchaus nicht heissen, dass auch von jeder Hufe Wald oder Wiese oder Sumpf das Pflugkorn zu geben sei; es ist hier nur ungenau der allgemeine Ausdruck mansus für die specielle Bezeichnung aratrum gebraucht.

Zu demselben Resultat gelangt man auch, wenn man die Natur des Pflugkorns betrachtet. Es ist dieses in Preussen bei allen Freien an die Stelle des Decems getreten (loco et nomine decimarum C. W. I, 71).

Der Decem (natürlich der vom Getreide) ist der zehnte Theil des Ertrages der bebauten Felder, das Pflugkorn ist aber nichts weiter als eine Ermässigung des Decems.

An die Stelle der verhältnissmässig hohen Quote des Ertrages hat man nur eine fest bestimmte niedrige Abgabe gesetzt, die von dem Ertrage jeder beackerten Hufe zu geben ist.

Wir werden deshalb auch nie sehen, dass von dem aratrum ein Geldzins entrichtet wird, sondern stets von dem mansus, während, wenn die Ausdrucksweise genau ist, es niemals heisst, das Pflugkorn sei von jedem mansus zu geben, sondern von jedem aratrum.

Der Haken (uncus) wird gewöhnlich gleich zwei Dritteln einer Hufe gesetzt. Hiefür spricht besonders eine Verschreibung aus dem Jahre 1439 (A. Rogge: Das Amt Balga. Altpr. Monatsschrift für 1870, p. 485, Urk. 54) in der 6 Haken 4 Hufen gleichgesetzt werden.

Unter unseren ermländischen Verschreibungen haben wir nur zwei aus den Jahren 1335 und 1348, in denen es heisst, die Besitzer der Hufen sollen „de aratro sive de unco“ 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen geben.

güter die bedeutendste Einnahme des Landesherrn, und wurde deshalb auch sehr selten erlassen. [105])

Zuweilen wird diese Abgabe indess beschränkt, indem nicht von jedem Pfluge 2 Scheffel Getreide verlangt werden, sondern von jedem Dienst [106]) (de servitio). Es traf diese Begünstigung zwei ganz kleine Güter, auf denen der Kriegsdienst schon schwer genug lastete, und denen wol deshalb auch ausserdem eine geringere Recognitions-Abgabe (statt 2 Pfund Wachs immer nur 1 Pfund — talentum unius marcae ponderis) auferlegt war. *)

In einer 3. Verschreibung werden zwei Dienste und als Pflugkorn vier Scheffel Getreide verlangt, [107]) was zu dem eben Gesagten vortrefflich stimmt.

Die Recognitions-Gebühr (1 cölnischer oder 5 culmische Denare und 1 Talent = 2 Pfund Wachs) ist nach der culmischen Handfeste (§. 34) von jedem, der vom Orden Besitzungen erhalten hat, zu geben, und zwar zum Zeichen, dass er seine Güter vom Orden hat und seinem Gericht unterworfen ist (in recognitionem dominii). Diesen Schoss sollen sie jährlich am Tage des heiligen Martin oder in den nächsten fünfzehn Tagen geben. **)

Aus unserer Normal-Verschreibung vom Jahre 1285 [108]) ersehen wir aber, dass hinsichtlich dieser Bestimmung schon eine bedeutende Veränderung eingetreten ist. Nach dieser Verschreibung ist die gewöhnliche Recognitions-Abgabe oder mehr je nach der Grösse der

---

Da sich sonst in allen anderen Verschreibungen der uncus dem aratrum entgegengesetzt findet, ist wol anzunehmen, dass in diesen beiden Verschreibungen eine Nachlässigkeit im Ausdruck vorliegt.

[105]) C. W. I, 57, 80, 82, 96. [106]) C. W. I, 304, 305

*) Die eine dieser beiden Verschreibungen (C. W. I, 304) ist noch dadurch höchst merkwürdig, dass in ihr einem Deutschen 4 Haken zu culmischem Recht verliehen werden, was sonst nie vorkommt.

[107]) C. W. I, 131.

**) Grunenberg: Geschichte und Statistik des Kreises Allenstein hat über diese Recognitionsgebühr eine vollständig falsche Ansicht. Abgesehen davon, dass er an mehreren Stellen den culmischen und cölnischen Denar verwechselt (p. 19, 22, 24) glaubt er, dass die Abgabe von 2 Pfund Wachs von jeder Hufe zu geben sei.

[108]) C. W. I, 71.

Schenkung zu geben (unum denarium Coloniensem aut quinque Colmenses et unum talentum cere ad pondus duarum marcarum aut plura secundum exigenciam donacionum ipsis factarum in recognicionem dominii fratribus nostris singulis solvent annis).

Ganz im Einklange hiemit finden wir nun in einer ganzen Reihe von Urkunden eine grössere Recognitions-Abgabe, nämlich 2 Talente Wachs und 2 cölnische Denare. [109])

Ein flüchtiger Blick auf diese Verschreibungen zeigt uns nun, dass in diesen allen auch 2 Reiterdienste gefordert werden.

Dass dieses keine zufällige Uebereinstimmung ist, beweist uns eine Verschreibung aus dem Jahre 1287, [110]) in der ausdrücklich gesagt wird, sie haben von jedem Dienste (de quolibet spadone) — und es werden zwei Dienste verlangt — 1 Talent Wachs und 1 cölnischen Denar zu geben.

Wenn nun aber nach dieser Regel auch meistens verfahren wurde, so finden sich doch auch mehrere Verschreibungen, [111]) in denen mehrere Dienste, aber nur die einfache Recognitions-Gebühr bestimmt wird. Höchst auffallender Weise findet es sich einmal sogar, dass nur 1 Dienst und doch die doppelte Recognitions-Abgabe gefordert wird. [112])

Freiheit von der Recognitions-Abgabe wird äusserst selten verliehn, und dann wol auch nie allein, sondern mit der Freiheit vom Pflugkorn zusammen. [113])

Schliesslich haben wir hier noch einer Geld-Abgabe zu gedenken, die in unseren Urkunden immer nur beiläufig erwähnt wird, nämlich des Wartegeldes (denarii custodiales).

Glücklicher Weise sind wir hierüber aber durch eine Urkunde aus dem Jahre 1378 orientirt. [114])

Aus dieser Urkunde ersehen wir, dass um jene Zeit ein Streit zwischen dem Bischof von Pomesanien und seinen Vasallen über die Entrichtung des Wartegeldes ausgebrochen war, und dass die Vasallen die Entrichtung desselben verweigerten, weil es in der culmischen Hand-

---

[109]) C. W. I, 85, 86b, 89, 145, 153 etc. [110]) C. W. I, 76. [111]) C. W. I, 79. 81, 98 etc. [112]) C. W. II, 199. [113]) C. W. I, 81. [114]) Voigt, Cod. dipl. Pruss. III, Urk. 128.

feste nicht bestimmt, sondern eine ausserordentliche Steuer war, die zur Zeit der Noth zur bessern Bewachung der Grenzen gezahlt wurde. Entrichtet wurde sie von jedem Pfluge, und zwar sowol von den Herren wie von den Hintersassen.

Im Laufe der Zeit scheint das Wartegeld sich aber zu einer festen Steuer ausgebildet zu haben, die von allen Grundbesitzern gezahlt wurde.

Ueber seine Grösse lässt sich mit Sicherheit nichts angeben, wahrscheinlich war dieselbe an verschiedenen Orten eine verschiedene.

Da der grösste Theil der den Lehnsleuten überwiesenen Güter aus uncultivirtem Land (Wald, Sumpf, Heide etc.) bestand, bedurfte es natürlich erst jahrelanger Mühen und Anstrengungen, um den Boden einigermassen ertragfähig zu machen. Zur Erleichterung dieser mühsamen Arbeit wurde den Besitzern meistens eine Anzahl von Freijahren bewilligt, d. h. sie waren für diese Zeit dem Landesherrn zu keinem Dienst und keinen Leistungen verpflichtet.

Die Anzahl der Freijahre war je nach der Beschaffenheit des Bodens, so wie der ganzen örtlichen Lage natürlich sehr verschieden, meistens sind es 10 –12.

Diese Freiheit bezog sich, wenigstens in der älteren Zeit, wol auf alle Leistungen. Zuweilen wird aber auch nur eine Leistung ganz erlassen, für die anderen nur eine Anzahl Freijahre gegeben. [115])

Ebenso finden wir zuweilen, dass für gewisse Leistungen die Freijahre keine Geltung haben sollen. Dieses gilt besonders für den Wach- und Vertheidigungsdienst, von dem es an mehreren Stellen ausdrücklich heisst, dass er auch während der Freijahre geleistet werden solle. [116])

Nicht ganz sicher zu entscheiden ist endlich noch, ob die Freijahre sich auch auf den Decem oder das Messkorn (annona missalis) bezogen haben, das dem Pfarrer von jedem Hufenbesitzer seiner Gemeinde zu geben war.

Aus einer Verschreibung des Bischofs Eberhard für die Kirche zu Arnsdorf aus dem Jahre 1320 [117]) ersehen wir, dass für die mit Bauern besetzten Hufen die Bauern den gewöhnlichen Decem (von jedem Pfluge

---

[115]) C. W. I, 96. [116]) C. W. II, 96, 290. [117]) C. W. I, 198.

1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Hafer) zu geben hatten, während für die Hufen, die der Herr unter seinem eigenen Pfluge behielt (sub suis aratris) er auch, wie die anderen culmischen Lehnsleute, von jedem Pfluge den Decem selbst liefern musste.

Auffällig genug heisst es in dieser Verschreibung, der Herr soll „de aratro“ und die Bauern sollen „de mansis“ den Decem geben.

Da der Decem an den Pfarrer dem Pflugkorn an den Landesherrn ganz entspricht, sollte man mit Bestimmtheit annehmen, dass auch er nur vom bebauten Lande und nicht von jeder Hufe zu geben ist.

Es scheint nun aber, als ob bei den Bestimmungen über den Decem mansus zuweilen nicht etwas ungenau für aratrum steht, sondern in seiner eigentlichen Bedeutung gebraucht wird.

In der Verschreibung für Gerhard von Parkithen heisst es nämlich:[118])

„Insuper quia prius juxta sue littere tenorem plebano suo de aratro et non de mansis missalem annonam solvere tenebantur, Idipsum sibi suisque legittimis successoribus quo ad predictos mansos tantum modo concedimus et favemus.“

Diese Stelle ist nur so zu verstehen, dass sowol von der Hufe wie von dem Pfluge je nach der Bestimmung der Decem gegeben werden musste.

Da Gerhard nach seinem früheren Privileg nur von jedem Pfluge 2 Scheffel Getreide zu geben hatte, wird ihm dieses auch für sein neues Besitzthum zugestanden.

Dass nun überall, wo es heisst, der Decem sei „de aratro“ zu geben, er von jedem Pfluge zu entrichten war, ist nach dem früher Gesagten wol selbstverständlich; dass aber überall, wo es heisst, der Decem sei „de manso“ zu geben, — und wir werden solche Stellen besonders in den Dorfs-Handfesten zahlreich genug finden — dass er da wirklich von jeder Hufe zu geben war, wagen wir nicht zu behaupten.

Diese Stelle steht so vereinzelt da und widerspricht so sehr der Gleichförmigkeit, die wir fast überall durchgeführt finden, dass wir ihr unmöglich den Werth beilegen können, den sie sonst vielleicht verdiente.

---

[118]) C. W. II, 220b.

Zinsgüter.

Als eine besondere Art der Güter culmischen Rechts sind ferner die Zinsgüter zu betrachten, die sich, wie ja schon der Name andeutet, von den gewöhnlichen culmischen Gütern dadurch unterscheiden, dass die auf ihnen ruhende Hauptabgabe ein Hufenzins ist.

Die meisten werden zu culmischem Recht verliehen,[119]) doch finden sich auch, ganz ähnlich, wie bei den eben betrachteten Gütern culmischen Rechts, noch eine Reihe anderer Besitztitel,[120]) es giebt sogar einige Verschreibungen, in denen garnicht gesagt wird, nach welchem Recht diese Güter besessen werden sollen.[121])

Zwischen den einzelnen Verschreibungen, die sowol für Deutsche wie Preussen ausgestellt sind, einen wesentlichen Unterschied herauszufinden, ist nicht möglich. Bei allen ist, um dies gleich hier zu erwähnen, der Hufenzins die Hauptabgabe, und in keiner findet sich eine Verpflichtung zum Kriegsdienst und den sonstigen Leistungen der gewöhnlichen culmischen Güter. Wir werden deshalb wol mit Recht annehmen dürfen, dass, ähnlich wie bei den oben betrachteten culmischen Gütern, auch hier die verschiedenen Besitztitel nicht verschiedene Klassen von Gütern bezeichnen.

Wie weit die einzelnen Bestimmungen der culmischen Handfeste auf diese Güter Bezug haben, lässt sich schwer entscheiden, da in unseren Urkunden sehr wenig darüber gesagt wird.

Wir haben indess nicht die geringste Veranlassung anzunehmen, dass den Inhabern von Zinsgütern, die, wie schon bemerkt, an Deutsche sowol wie an Preussen verliehen wurden, das Erbrecht für beide Geschlechter und das freie Veräusserungsrecht vorenthalten gewesen sein wird.

Wenn wir an einzelnen Stellen das Erbrecht für beide Geschlechter,[122]) und einmal auch das freie Verkaufsrecht[123]) ausdrücklich erwähnt finden, so gilt hierfür dasselbe, was wir schon oben bei Betrachtung desselben Punktes bei den gewöhnlichen culmischen Gütern (Anm. 5) gesagt haben, dass es nemlich vollständig überflüssige Zusätze

---

[119]) C. W. I, 159, 234, 278, 298, 309, 312; II, 96, 218, 353, 405.
[120]) C. W. I, 75, 133, 210, 268 etc. [121]) C. W. I, 169; II, 360.
[122]) C. W. I, 75, 169, 268. [123]) C. W. I, 75.

sind, die ihre Erklärung in der oft sehr willkührlichen und wenig genauen Abfassung der Urkunden finden.

Was die Verleihung der Gerichtsbarkeit anbetrifft, so findet sich in unseren Verschreibungen eine grosse Mannigfaltigkeit der Bestimmungen. In mehreren Verschreibungen werden sowol die hohen wie die niederen Gerichte verliehen,[124]) wobei es in einer Urkunde für einen Preussen ausdrücklich heisst,[125]) er erhalte die hohen und niederen Gerichte über Preussen, die er bei sich locirt; in anderen wird nur die niedere Gerichtsbarkeit allein[126]) oder diese und ein Drittel des Ertrages der hohen gegeben.[127])

Zuweilen wird die Jurisdiction auch garnicht erwähnt,[128]) oder dem Vogt ausdrücklich reservirt,[129]) den Vasallen endlich auch hin und wieder ein Drittel der Bussen zugesichert, wenn sie einen Verbrecher auf ihrem Grund und Boden ergreifen.[130])

Die anderen Rechte, die wir bei den gewöhnlichen culmischen Gütern so oft verliehen finden, fehlen hier fast immer. Freie Fischerei wird nur 3 Mal[131]) und freie Jagd auf kleines Wild nur ein Mal erwähnt.[132])

Der Grund hiefür ist in den meisten Fällen wol der, dass die Besitzungen zu klein waren, als dass solche Gerechtsame auf ihnen mit Erfolg ausgeübt werden konnten.

Sehr selten finden wir endlich auch das Recht, in der Heide Holz fällen[133]) und das Vieh dort auf die Weide treiben zu dürfen.[134])

Was die Lasten anbetrifft, die auf den Zinsgütern ruhen, so sind diese ganz andrer Art, als diejenigen, zu denen die Besitzer der gewöhnlichen culmischen Güter verpflichtet waren.

Von einer Verpflichtung zum Kriegsdienst, zur Lieferung des Pflugkorns und der Recognitionsgebübr findet sich in unseren Verschreibungen über Zinsgüter keine Spur. An ihrer Stelle treffen wir einen Geldzins, der, ganz analog dem Hufenzins der Bauern, von jeder Hufe gezahlt wird.

---

[124]) C. W. I, 75, 169, 234, 298; II, 405. [125]) C. W. I, 169.
[126]) C. W. II, 353. [127]) C. W. I, 159, 278, 309; II, 96.
[128]) C. W. I, 133, 210; II, 218. [129]) C. W. I, 268. [130]) C. W. II, 360.
[131]) C. W. I, 298; II, 353, 405. [132]) C. W. II, 405. [133]) C. W. I, 298.
[134]) C. W. I, 298.

Es ist dieser Zins je nach den Verhältnissen natürlich verschieden hoch, doch scheint er nie eine Mark für jede Hufe überstiegen zu haben; meistens ist er eben so gross, wie der gewöhnliche bäuerliche Hufenzins, nämlich $1/2$ Mark.

Neben diesem Geldzins wird zuweilen auch noch eine Abgabe von Wachs[135]) oder Hühnern[136]) von jeder Hufe entrichtet.

Ob auf den Zinsgütern ausser diesem Hufenzins noch andere Leistungen ruhten, — und es ist dieses sehr wahrscheinlich — lässt sich aus unseren Urkunden nicht genau bestimmen.

Die einzelnen Ausdrücke, sie sollen den Zins zahlen „pro omni solutione, jure et servitio,“ [137]) oder „pro omni jure et servitio,“ [138]) oder „pro omni censu servitio et dominii recognicione“ [139]) sind so unbestimmt, dass wir aus ihnen keinen sichern Schluss ziehen können. Mit Bestimmtheit können wir nur sagen, dass auf ihnen noch zuweilen die Verpflichtung zum Scharwerksdienst lastete.

Die erste Verschreibung, in der diese Verpflichtung vorkommt, ist aus dem Jahre 1326 und vom Domcapitel für seinen Vogt Ernst ausgestellt.[140]) Er wird von dieser Last aber frei (ab omni jugo cujus vis servitutis) sobald er den Zins bezahlt. In einer anderen Verschreibung für den Preussen Susangen aus dem Jahre 1334[141]) wird einfach gesagt, dass er in jedem Jahre 4 Tage zum Scharwerksdienst verpflichtet sein solle.

Es scheint indess, als ob die Scharwerkspflicht nur ausnahmsweise auf den Zinsgütern ruhte; vielleicht ist sie auch erst im Lauf der Zeit, als die Bedingungen, unter denen man Güter verlieh, überhaupt drückender wurden, dazu gekommen.

Den Decem an den Pfarrer hatten die Besitzer der Zinsgüter wol in derselben Weise zu entrichten, wie die Besitzer gewöhnlicher culmischer Güter.[142])

Für den Hufenzins wurden auch hier meistens Freijahre bewilligt.[143])

---

[135]) C. W. I, 210. [136]) C. W. I, 268, 312; II, 96, 360. [137]) C. W. I, 75.
[138]) C. W. II, 353. [139]) C. W. I, 405. [140]) C. W. I, 234. [141]) C. W. I, 268.
[142]) C. W. I, 298. [143]) C. W. I, 69, 75, 133, 268, 309, 312; II, 96, 360.

Mühlen- und Krug-Grundstücke.

Eine den Zinsgütern sehr ähnliche Stellung nahmen dann die Mühlen- und Krug-Grundstücke ein, die nicht zu einem Dorfverbande gehörten, auch nicht Bestandtheile eines grösseren Guts waren, sondern als kleine, selbstständige Besitzungen vom Landesherrn oder einem Vasallen vergeben wurden. Verhältnissmässig häufig finden wir hier, dass Grundstücke dieser Art nicht einfach verliehen, sondern verkauft werden.[144])

Merkwürdiger Weise verkauft der Bischof sogar einige Male einen Theil von einzelnen seiner Mühlen,[145]) während er umgekehrt wieder Theile von verliehenen Mühlen für den Gebrauch seines Tisches zurückkauft.[146])

Gar nicht selten finden wir auch, was ja für die damaligen Verhältnisse vortrefflich passte, dass das Mühlen- und Tabernenrecht zusammen verliehen wird.[147])

In den meisten Fällen, besonders in der älteren Zeit, ist die Mühle und Taberne natürlich erst zu erbauen. Die Ländereien, die zu den Mühlen und Tabernen verliehen werden, sind fast immer sehr klein, sehr selten ist es, dass 1 Hufe oder noch mehr gegeben wird.

In der Verschreibung für den Müller Heinemann aus dem Jahre 1313 wird noch hinzugefügt, dass,[148]) wenn daselbst ein deutsches Dorf gegründet werden wird, er eine Hufe von der Dorfmark gegen den gewöhnlichen Zins erhalten solle.

Sehr auffallend ist es nun, dass alle Verschreibungen, die sich im Codex dipl. Warm. über Mühlen und Krüge finden, für Deutsche ausgestellt sind. Es hat das unzweifelhaft seinen Grund darin, dass die Deutschen sowol im Mühlen-Handwerk bedeutend erfahrner und geschickter waren als die Preussen, als auch, dass sie sich besser auf den Handel verstanden, als jene, und die deutschen Kolonisten, was sie brauchten, auch lieber von ihren Landsleuten kauften als von den Eingebornen.

Die Nachricht, die uns Schütz in seiner Chronik Preussens,[149]) und

---

[144]) C. W. II, 443, 445, 506. [145]) C. W. II, 77, 78. [146]) C. W. II, 15, 28.
[147]) C. W. I, 144, 165 etc. [148]) C. W. I, 185.
[149]) Schütz, Chronik von Preussen p. 63 . . . . „Item, dass kein Preusse in ir

ebenso Hartknoch, „Altes und Neues Preussen“ [150]) giebt, dass kein Preusse in einer Stadt oder einem Dorfe ein Amt haben, auch keinen Krug etc. halten dürfe, ist entschieden unrichtig. Wie wir später sehen werden, treffen wir preussische Schulzen in deutschen Dörfern sehr häufig, und auch dass einem Preussen die Kruggerechtigkeit verliehen wird, lässt sich durch eine Verschreibung beweisen. [151])

Unter den verschiedenen Besitztiteln sind besonders „Jure Culmensi“ [152]) und „Jure hereditario“ [153]) zu merken. Dass dieses „Jure hereditario“ nicht mit dem später zu betrachtenden „Jure hereditario Pruthenico“ identisch ist, folgt einfach daraus, dass es sich immer in Verschreibungen findet, die für Deutsche ausgestellt sind. Es besagt eben, so weit die Verschreibungen uns darüber überhaupt Aufschluss gewähren, durchaus nichts anderes als „Jure Culmensi.“

Ueber das Erbrecht und das freie Veräusserungsrecht lässt sich wenig Bestimmtes sagen.

Das erste findet sich 2 Male, [154]) das letzte ein Mal [155]) besonders erwähnt. Wahrscheinlich haben auch hier die Bestimmungen, wie wir sie in der culmischen Handfeste finden, gegolten, wenngleich der Unterschied zwischen diesen und den gewöhnlichen Gütern cnlmischen Rechts schon ein sehr grosser ist.

Die Rechte und Begünstigungen, die sich in unseren Verschreibungen finden, sind sehr verschiedenartig, beziehen sich aber natürlich fast immer speciell auf die Müllerei und die Schankwirthschaft.

---

keinem Gebiet, Stad, Schloss oder Dorffe zu ir keinem Ampt verstattet werden, auch keine Krahm noch Krug treiben, sondern alle dieselben zum Ackerbaw und Viehzucht gehalten werden sollen.“

[150]) Hartknoch, Altes und Neues Preussen p. 567, §. 4. „Wir setzen und gebieten, dass in Städten und Vorstädten in Teutschen Dörffern, Höfen, Krügen und Kindelbieren kein Preuss zu einem Regiment soll gesetzet werden und soll auch nicht Bier schenken weder Fraue noch Mann, sondern sie sollen die wüsten Erbe wüste Huben reumen und bewohnen und die wüsten Aecker bauen bei Verlust 3 guten Marken.“

[151]) Gebser, Geschichte der Domkirche in Königsberg p. 135, 136.

[152]) C. W. II, 203, 206, 234 etc.

[153]) C. W. I, 177, 185, 222; II, 345, 443, 506. [154]) C. W. I, 185, 220.

[155]) C. W. II, 443.

Wie es bei den Mühlen wol natürlich ist, — es ist hier immer an Wassermühlen zu denken — wurde den Müllern immer freie Fischerei für ihren Bedarf im Mühlenteich gestattet;[156]) wo dieses nicht besonders erwähnt wird — es ist dieses sehr selten der Fall — ist wol anzunehmen, dass es nur durch Nachlässigkeit nicht geschehen ist. Zuweilen wird auch gesagt, dass der Müller und der Landesherr allein fischen dürfen.[157]) In einer Verschreibung[158]) finden wir sogar eine Abgabe, die auf die Fischerei gelegt ist, indem der Müller die kleinen Fische alle behalten darf, von den grossen aber den 3. Theil dem Bischof resp. dem Vogt abgeben muss.

Auch bei einer Taberne, die ausserhalb eines Dorfes liegt, finden wir ausser mehreren anderen Begünstigungen freie Fischerei mit sechs Reusen erwähnt.[159])

Eine der Hauptbegünstigungen ist nun ohne Zweifel wol die, dass den Inhabern solcher Besitzungen häufig versprochen wird, es solle innerhalb bestimmter Grenzen keine andere Mühle, resp. Taberne angelegt werden dürfen.[160]) Dann wird ihnen auch oft gestattet, ein zweites Rad in der Mühle einzurichten,[161]) ebenso einen Damm zu bauen[162]) und einen Oberteich zu bilden.[163]) Bisweilen wurde ihnen sogar ein besonderes Stück Land zugewiesen, von dem sie die Erde zum Damm nehmen durften.[164])

Da es dem Landesherrn natürlich auch darauf ankommen musste, dass die Mühlen und Tabernen am passenden Orte lagen, gestattete er es auch, dass Mühlen und Tabernen verlegt wurden,[165]) ebenso wurde einmal auch erlaubt, eine Schneidemühle in eine Mahlmühle umzuwandeln.[166])

Den Schaden, der durch den Mühlenteich anderen verursacht wird, haben die Müller selbst zu tragen,[167]) dagegen sehen wir einmal, dass der Lehnsherr sich verpflichtet, bei eventuellem Ausbruch des Mühlenteiches hülfreiche Hand zu leisten.[168])

---

[156]) C. W. I, 144, 165, 185; II, 234, 345 etc. [157]) C. W. I, 128, 129.
[158]) C. W. I, 286. [159]) C. W. I, 222. [160]) C. W. I, 165, 185, 220, 247, 286.
[161]) C. W. I, 220; II, 24, 292. [162]) C. W. I, 185; II, 183, 445.
[163]) C. W. I, 185; II, 445. [164]) C. W. II, 292, 445. [165]) C. W. II, 24, 206.
[166]) C. W. I, 286. [167]) C. W. II, 352. [168]) C. W. II, 506.

In den Mühlenteichen haben sie dann oft das Recht, das Wasser zu stauen, und wird dieses gewöhnlich genau bestimmt. So darf ein Müller ein Mal das Wasser bis 9 Fuss stauen,[169]) während in einem anderen Fall nur eine Stauung von 1 Fuss über den gewöhnlichen Wasserstand gestattet wird.[170])

Dann wird ihnen häufig das Recht gegeben, Holz zu fällen, und zwar entweder wo sie wollen,[171]) oder, wie es auch vorkommt, wo es ihnen angewiesen werden wird.[172]) Endlich treffen wir auch bisweilen die Berechtigung, das Vieh auf des Herrn Weide treiben zu dürfen und zwar mit genauer Angabe, wie viel Pferde, Kühe, Schweine etc. es sein dürfen.[173])

Die Freiheiten, die speciell für die Tabernen galten, bieten nicht viel Besonderes. Es wird den Inhabern derselben nur das Recht ertheilt, die gewöhnlichen Gebrauchs-Artikel, als da sind Brod, Fleisch und Bier, verkaufen zu dürfen.[174])

Zuweilen wird ihnen aber auch ausdrücklich die Erlaubniss gegeben, dass sie das Brod selbst backen und das Vieh selbst schlachten dürfen.[175])

In einer Verschreibung aus dem Jahre 1336[176]) erhält auch ein Müller das Recht, Bier zu brauen, obwol keine Schenke mit der Mühle verbunden ist; es galt diese Erlaubniss also jedenfalls nur für seinen eigenen Bedarf.

Eine sehr wichtige Bestimmung treffen wir dann in einer Verschreibung aus dem Jahre 1370.[177]) In derselben werden nämlich der Burg-Mühle bei Rössel 3 Dörfer zugewiesen, deren Bewohner in ihr ihr Getreide mahlen lassen müssen.

Wenn nun später in einem bestimmten dieser Dörfer eine Mühle gebaut wird, so sollen 4 Männer den Schaden abschätzen, der dem Burgmüller durch die Anlegung der neuen Mühle entstanden ist, und diese Summe wird ihm von dem Zins abgezogen werden.

Diesen Mahlzwang finden wir auch in einer Verschreibung des

---

[169]) C. W. II, 302. [170]) C. W. II, 345. [171]) C. W. I, 222, 286; II, 47, 345.
[172]) C. W. II, 448. [173]) C. W. I, 222; II, 448.
[174]) C. W. I, 222, 247; II, 474 etc. [175]) C. W. I, 222. [176]) C. W. I, 275.
[177]) C. W. II, 443.

Ordens für die Mühle in Reimannsfelde,[178]) in welcher dieser Mühle 5 Dörfer zugewiesen werden.

In den Fällen, in denen der Bischof einzelne Theile seiner Mühlen verkauft, resp. einzelne Theile anderer Mühlen für den Gebrauch seines Tisches ankauft, sind noch die Bestimmungen zu merken, dass ein jeder für seinen Theil selbst zu sorgen, d. h. ihn in gutem Zustande zu erhalten hat; ebenso wird dabei genau bestimmt, welchen Antheil jeder an der Schweinezucht haben solle.

Interessant ist es, hiebei auch die Bedingungen zu betrachten, unter denen der Bischof einmal den vierten Theil einer Mühle kauft.[179])

Die Kaufsumme beträgt 90 Mark. Diese werden aber nicht ausgezahlt, sondern es wird dem Verkäufer dafür ein Zins von 9 Mark jährlich verschrieben, den er so lange behalten soll, bis der Bischof ihn wieder für 90 Mark zurückkauft.

Bevor wir nun zu der Betrachtung der Leistungen übergehn, die auf den Mühlen- und Krug-Grundstücken ruhten, sei noch erwähnt, dass Freijahre äusserst selten verliehen werden. Nur zwei Mal werden sie erwähnt und dann sind es auch immer nur 2 Jahre.[180]) Daneben finden wir aber auch, dass der Zins in dem ersten, resp. in den ersten Jahren niedriger ist als später, dass also eine Steigerung desselben eintritt.[181])

Der Zins selbst ist ein Geldzins, zu dem sich zuweilen noch ein Naturalzins (Hühner) gesellt. Gezahlt wird er fast immer von der Mühle und dem Lande, oder von dem Kruge und dem Lande, oder von der Mühle, dem Kruge und dem Lande zusammen.

Die Grösse des Zinses ist natürlich sehr verschieden. Als niedrigsten Zins finden wir in unseren Urkunden 1 Mark,[182]) als höchsten 6 Mark.[193])

Dieser Zins wird, wie es heisst,[184]) gezahlt „pro omni jure, censu et servitio“ und ist ausser dem Wartegeld die einzige Leistung, die wir in unserer Periode wirklich nachweisen können.

---

[178]) C. W. II, 86.

[179]) C. W. II, 28 . . . Ganz ähnlich in II 15, wo für 120 Mark ein Zins von 12 Mark gegeben wird.

[180]) C. W. I, 286; II, 203. [181]) C. W. I, 129, 144, 165; II, 170.

[182]) C. W. I, 112. [183]) C. W. II, 445. [184]) C. W. I, 165.

Dass aber noch andere Leistungen verlangt wurden, folgt wol unzweifelhaft aus einigen Stellen, die leider allgemein und unbestimmt, wie meistens, uns keinen sichern Schluss gestatten.

So heisst es in einer Urkunde aus dem Jahre 1359,[185]) sie sollen den Zins zahlen:

„et talia servitia, qualia alii molendinatores ratione molendinorum fecerint, facere tenebuntur.“

In einer anderen Urkunde aus dem Jahre 1375 heisst es;[186]) sie sollen den Zins zahlen:

„und dynen davon wen yn geboten wirt gleich andern molnern in disem Bischtume“

Einen allerdings sehr geringen Aufschluss darüber, was dieses bedeuten soll, gewährt uns eine Verschreibung aus dem Jahre 1371.[187])

Zwei Lehnsleute haben hier einem Müller, den sie ihren „undersasze nennen, eine Mühle mit einer Taberne und etwas Land gegeben und zwar zu culmischem Recht, und haben ihm versprochen, ihn von Scharwerk, Herrendienst oder Reisen frei zu halten. Ausser dem Wartegeld und dem Decem für den Pfarrer soll er jährlich nur 5 Mark zahlen „vor den zinsz, scharwerk und alles das gutt.“

Hienach scheint es, als ob die Müller ausser zu dem Zins und Wartegeld anch noch zu Scharwerk und zu Kriegsreisen verpflichtet gewesen sind. Ueber den Umfang und die Art dieser Leistungen lässt sich aber nichts mehr feststellen. Dass sie dem Pfarrer den Decem zu geben hatten, ersehn wir auch noch aus einer andern Verschreibung,[188]) in der bestimmt wird, dass von einer Mühle, einer Taberne und zwei Hufen Land als Decem 2 Scheffel Mehl zu liefern sein.

---

[185]) C. W. II, 281. [186]) C. W. II, 506. [187]) C. W II, 448.
[188]) C. W. II, 183.

MIEJSKA BIBLIOTEKA PUBLICZNA W ELBLĄGU